



**Gesetz
über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 6. September 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag auf Erlass eines Gesetzes über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz). Dazu erstatten wir Ihnen den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. In Kürze	1
2. Ausgangslage	2
2.1 Bund	2
2.2 Kanton	5
2.2.1 Rechtsgrundlagen	5
2.2.2 Organisation	6
2.2.3 Statistische Angaben	7
3. Entwicklungen der Integrationspolitik	8
3.1 Bund	8
3.2 Tripartite Agglomerationskonferenz (TAK)	10
3.3 Kanton	11
4. Ziele der Zuger Integrationspolitik	13
5. Grundzüge des Gesetzes	16
6. Ergebnisse der Vernehmlassung	18
6.1 Allgemeine Bemerkungen	18
6.2 Zentrale Anträge	20
7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	23
8. Finanzielle Auswirkungen	31
9. Parlamentarische Vorstösse	34
10. Anträge	34

1. In Kürze

Integrationsgesetz im Kanton Zug

Das Ausländergesetz des Bundes gibt den Kantonen im Bereich Integration klare Vorgaben, die es umzusetzen gilt. Aufgrund einer erheblich erklärten Motion des Zuger Kantonsrates sind diese Vorgaben in einem eigenen Gesetz zu verankern. Das Integrationsgesetz fördert die Integration. Der Kanton Zug erwartet eine Selbstbeteiligung der Migrationsbevölkerung, aber auch Eigeninitiative der einheimischen Bevölkerung.

Das Gesetz bietet die Grundlage für ein stärkeres Engagement und mehr Steuerung des Kantons in der Integrationspolitik. Es will die Chancengleichheit verbessern und allfällige Diskriminierungen beseitigen. Es gewährleistet verschiedene Massnahmen der Integration. Flächendeckende Sprach- und Integrationskurse werden bereitgestellt. Der Erstinformation wird ein hoher Stellenwert beigemessen. Es ist erwiesen, dass gerade die ersten Wochen einer Migrantin oder

eines Migranten in der Schweiz zentral sind für den weiteren Verlauf der Integration. Potenziale der Migrationsbevölkerung sollen gefördert und genutzt werden.

Anstoss

Die Integration der Migrationsbevölkerung geniesst im Kanton Zug seit Jahren einen hohen Stellenwert. In der Vergangenheit wurden deshalb verschiedene Massnahmen zur Förderung der Integration getroffen. Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, seit dem 1. Januar 2008 in Kraft, weist den Kantonen im Bereich Integration neue Aufgaben zu. Der Bund entwickelt die Integrationspolitik weiter.

Auf kantonaler Ebene wurden zwei Motionen eingereicht, beide hat der Kantonsrat erheblich erklärt. Eine dieser Motionen verlangt, dass ein Integrationsgesetz geschaffen wird, welches die Bundesvorgaben vollumfänglich berücksichtigt. Der Kanton Zug erfüllt die gestellten Forderungen mit der Einführung dieses Gesetzes.

Beteiligte

Für eine erfolgreiche Integration braucht es die Initiative und Zusammenarbeit von allen: von der Migrationsbevölkerung ebenso wie von der einheimischen Bevölkerung. Integration geschieht vor Ort. Es sind deshalb sowohl alle staatlichen Ebenen - Bund, Kanton und Gemeinden - wie auch nichtstaatliche und private Akteurinnen und Akteure am Integrationsprozess beteiligt.

Vorteile für den Kanton Zug

Ziel des Integrationsgesetzes und der darauf basierenden Integrationspolitik ist, dass die Potenziale aller Bevölkerungsgruppen in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht optimal genutzt werden. Damit sollen höhere Steuereinnahmen erzielt und Kosten im Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesen, welche bei fehlender Integration erfahrungsgemäss anfallen, vermieden werden.

2. Ausgangslage

Die Integration von Zugewanderten hat eine hohe gesellschaftspolitische Bedeutung erlangt. In den letzten zehn Jahren wurden auf Ebene des Bundes und des Kantons deshalb verschiedene gesetzliche Grundlagen geschaffen und mehrere politische Vorstösse lanciert. Der Regelungsbedarf, wie er sich aus der Bundesgesetzgebung und den vom kantonalen Parlament überwiesenen Vorstössen ergibt, wird nachstehend dargelegt.

2.1 Bund

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG; SR 142.20)

Mit dem am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen AuG formuliert der Bund die Grundprinzipien der Integrationspolitik:

- Ziel der Integration ist das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz (Art. 4 AuG).
- Die Integration soll längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben (Art. 4 AuG).

- Die Integration setzt sowohl den entsprechenden Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus (Art. 4 AuG).
- Es ist erforderlich, dass sich Ausländerinnen und Ausländer mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und insbesondere eine Landessprache erlernen (Art. 4 AuG).
- Bei Ermessensentscheidungen sind die Behörden angehalten, den Grad der Integration zu berücksichtigen (Art. 96 AuG).

Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 16. Oktober 2007 (VIntA; SR 142.205)

Die VIntA legt die Grundsätze und Ziele der Integration fest, d.h. die chancengleiche Teilhabe der Ausländerinnen und Ausländer an der schweizerischen Gesellschaft (Art. 2 VIntA). Integration wird als Querschnittsaufgabe verstanden, welche in erster Linie über die Regelstrukturen zu erfolgen hat (Art. 2 Abs. 2 und 3 VIntA). Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration bilden insbesondere ausreichende Sprachkenntnisse, Ausbildung und Arbeit (Art. 10 Abs. 1 VIntA). Bei ausländerrechtlichen Entscheidungen wird der Integrationsgrad berücksichtigt (Art. 3 VIntA), der sich namentlich in der Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung und der Werte der Bundesverfassung, im Erlernen der am Wohnort gesprochenen Landessprache, in der Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen in der Schweiz sowie im Willen zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung zeigt (Art. 4 VIntA). Mit der revidierten VIntA sollen Integrationsangebote künftig allen rechtmässig anwesenden ausländischen Personen offenstehen (Art. 12 VIntA), das heisst auch anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen.

Der Bund kann für die Integrationsförderung finanzielle Beiträge sprechen (Art. 55 AuG): In der Regel werden diese Beiträge im Sinne einer Mitfinanzierungspflicht nur bei einer Mitbeteiligung von Kantonen und/oder Gemeinden respektive Dritten gewährt. Zur spezifischen Integrationsförderung erliess das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) jeweils auf Antrag der Eidgenössischen Ausländerkommission (EKA) und gestützt auf die VIntA Schwerpunktprogramme. Diese stecken den inhaltlichen Rahmen der Massnahmen ab, die mit dem Integrationskredit des Bundes mitfinanziert werden können. Das laufende Schwerpunktprogramm 2008-2011 des EJPD ist wesentlich geprägt durch das AuG und die VIntA. Mittels Abschluss von Vereinbarungen können die Kantone die Integrationsfördermittel des Bundes erhalten. Der Kanton Zug ist für die Jahre 2009 bis 2011 mit dem Bund zwei Vereinbarungen eingegangen (Vereinbarung betreffend Umsetzung des Schwerpunkts 1 "Sprache und Bildung": Programm zur Sprach- und Bildungsförderung im Kanton Zug vom 4. Februar 2009, Verfügung über die Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung der Integration Schwerpunkt 2 "Kompetenzzentren Integration" vom 3. Februar 2009). Die finanzielle Mitbeteiligung des Bundes beträgt maximal 45 % der Gesamtkosten.

Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)

Auch das revidierte Asylgesetz enthält neue Bestimmungen zur Integration derjenigen ausländischen Personen, die voraussichtlich für eine längere Zeit oder für immer in der Schweiz bleiben, namentlich vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge (Art. 85 Abs. 6 AuG, Art. 84 Abs. 5 AuG, Art. 85 Abs. 7 AuG, Art. 4 Abs. 2 AuG, Art. 87 Abs. 1 lit. a AuG i.V.m. Art. 18 VIntA).

Kantonaler Regelungsbedarf aufgrund von Bundesrecht

Gestützt auf das Bundesrecht macht der Bund den Kantonen und/oder Gemeinden folgende **Vorgaben**, die es nun zwingend zu regeln gilt:

1. Bund, Kantone und Gemeinden erhalten gestützt auf Art. 53 AuG einen *umfassenden Auftrag zur Integrationsförderung*:

- Sie berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration (Abs. 1).
- Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben (Abs. 2).
- Sie fördern insbesondere den Spracherwerb, das berufliche Fortkommen, die Gesundheitsvorsorge sowie Bestrebungen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung und das Zusammenleben erleichtern (Abs. 3).
- Sie tragen den besonderen Anliegen der Integration von Frauen, Kindern und Jugendlichen Rechnung (Abs. 4).
- Bei der Integration arbeiten die Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden, die Sozialpartnerinnen und -partner, die Nichtregierungsorganisationen und Ausländerorganisationen zusammen (Abs. 5).

Das Integrationsförderprogramm des Bundes umfasst zurzeit die Schwerpunkte Sprache und Bildung, Kompetenzzentren Integration und interkulturelle Übersetzung. Die finanziellen Mittel, die dem Kanton dafür zukommen, werden von der Direktion des Innern für entsprechende Projekte eingesetzt. Das Kompetenzzentrum Integration wird von der Direktion des Innern geführt.

2. Der Kanton bezeichnet dem Bund gegenüber eine *Ansprechstelle für Integrationsfragen* (Art. 57 AuG), die über die Koordination der kantonalen Integrationsmassnahmen und über verwendete (Bundes-)Gelder Auskunft gibt. Im Kanton Zug ist die Ansprechstelle für Integrationsfragen in der Direktion des Innern angesiedelt.

3. Art. 56 AuG beinhaltet einen *Informationsauftrag*, den Bund, Kantone und Gemeinden umzusetzen haben:

- Sie sorgen für eine angemessene Information der Ausländerinnen und Ausländer über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten (Abs. 1).
- Ausländerinnen und Ausländer werden auf bestehende Angebote zur Integrationsförderung hingewiesen (Abs. 2).
- Sie informieren die Bevölkerung über die Migrationspolitik und über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer (Abs. 3).

2.2 Kanton

2.2.1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die Kommission für Integrationsfragen und gegen Rassismus vom 8. August 2000 (BGS 122.72)

Am 8. August 2000 hat der Regierungsrat des Kantons Zug eine Verordnung über die Kommission für Integrationsfragen und gegen Rassismus erlassen. Die damit geschaffene elf Mitglieder umfassende Kommission tritt unter dem Vorsitz der Vorsteherin der Direktion des Innern regelmässig zusammen. Sie berät den Regierungsrat in Fragen des friedlichen und gleichberechtigten Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Rasse, Ethnie und Religion im Kanton Zug und unterstützt die Bestrebungen des Regierungsrates zur gesellschaftlichen Integration der im Kanton wohnenden ausländischen Bevölkerung. Die Kommission informiert im Auftrag des Regierungsrates die Öffentlichkeit über Fragen der Integration der ausländischen Bevölkerung sowie über Fragen zum Thema Rassismus. Der Kommission wird jährlich ein Voranschlagskredit zugesprochen, über den sie zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben selbständig verfügen kann. Im Rahmen dieses Kredits kann sie Aufträge an Dritte vergeben. Die Ansprechstelle für Integrationsfragen führt das Sekretariat der Integrationskommission.

Kantonsratsbeschluss über die Unterstützung von Institutionen zur Betreuung ausländischer Arbeitskräfte vom 30. August 2007 (BGS 834.25)

In den sechziger Jahren wurden in verschiedenen Kantonen für die sogenannten "Gastarbeiter" Beratungsstellen eingerichtet. Der 1964 gegründete Verein für die Betreuung der ausländischen Arbeitnehmenden im Kanton Zug richtete - im Nachgang zum Kantonsratsbeschluss über die Unterstützung von Institutionen zur Betreuung ausländischer Arbeitskräfte vom 7. Juli 1966 - die Fachstelle Migration im Kanton Zug ein. Im Rahmen der Ausgestaltung des zweiten Pakets Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA) beabsichtigte der Regierungsrat die Fachstelle Migration nicht mehr im Verbund zu finanzieren, sondern der Verantwortung der Gemeinden zu überlassen. Dies im Sinne der vom Kantonsrat mit der Staatsaufgabenreform verlangten Verwesentlichung des staatlichen Leistungsangebots und da es sich beim Angebot zur Betreuung ausländischer Arbeitskräfte um eine Entlastung und Ergänzung der gemeindlichen Sozialdienste handelt. Der Kantonsrat folgte der Meinung der Regierung nicht und beschloss, dass Kanton und Gemeinden gemeinnützige Institutionen, die ausländische Arbeitskräfte mit geregelter Aufenthaltsstatus betreuen, nach Abzug allfälliger Beiträge Dritter und Eigenbeiträge der Institution je zu 50 % unterstützen (§ 1 Abs. 1 und 2 des KRB über die Unterstützung von Institutionen zur Betreuung ausländischer Arbeitskräfte). Der Regierungsrat ist seither zusammen mit den Gemeinden für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen zuständig. Eine solche wurde bis heute nur mit der Fachstelle Migration abgeschlossen.

Verordnung über das Integrations-Brücken-Angebot (BGS 414.184)

In das Integrations-Brücken-Angebot werden spät zugereiste fremdsprachige und schulentlassene Jugendliche zwischen dem 16. und 21. Altersjahr aufgenommen, die wegen fehlender oder ungenügender Kenntnisse der deutschen Sprache, wegen schulischer Defizite oder wegen mangelnder Kenntnisse der schweizerischen Sitten und Gebräuche noch nicht in der Lage sind, eine Berufsausbildung zu absolvieren. Das Integrations-Brücken-Angebot dauert ein bis zwei Jahre, vermittelt deutsche Sprachkenntnisse und fördert die berufliche und soziale Integration der Schülerinnen und Schüler in der Schweiz.

Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich (BGS 861.42)

Personen aus dem Asylbereich, welche nicht im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind (soweit nicht der Bund zuständig ist), können verpflichtet werden, an Integrationsmassnahmen, insbesondere an Beschäftigungs- oder Bildungsprogrammen teilzunehmen.

2.2.2 Organisation

Integrationsförderung erfolgt grundsätzlich in den Regelstrukturen. Sie kann mit anderen Worten nicht nur von entsprechenden Fachstellen umgesetzt, sondern muss von allen staatlichen Institutionen mitgetragen werden. Namentlich betrifft dies die Schule, die Berufsbildung, den Arbeitsmarkt, das Gesundheitswesen, die öffentliche Verwaltung, aber auch Bereiche des sozialen Lebens wie das Quartier oder die Nachbarschaft.

Direktion des Innern

Seit dem Jahr 2001 ist die Direktion des Innern für die Führung des vom Bund mitfinanzierten Kompetenzzentrums Integration (KZI, Aufgaben des KZI vgl. Erläuterungen zu § 4 Abs. 4) verantwortlich. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 28. August 2001 die Direktion des Innern beauftragt, mit der Caritas Schweiz, Luzern, einen Leistungsauftrag abzuschliessen für die Führung der Geschäftsstelle der kantonalen Integrationskommission. Weiter nahm der Regierungsrat Kenntnis vom Leistungsauftrag zur Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern zwischen dem Bundesamt für Ausländerfragen und der Caritas Schweiz.

Gemäss Beschluss der 74. Zentralschweizer Regierungskonferenz vom 28. Mai 2004 hatte jeder Kanton eine Ansprechstelle im Sinne von Art. 56 Entw. AuG (heute Art. 57 Abs. 3 AuG) zu bezeichnen. Zudem wurde beschlossen, eine Zentralschweizer Fachgruppe Integration, ZFI, zu schaffen. Sie besteht aus den Verantwortlichen der kantonalen Ansprechstellen. Mit Beschluss vom 6. Juli 2004 nahm der Regierungsrat vom Bericht der Fachgruppe Integration der ZRK über die Möglichkeit einer Zusammenarbeit in der Integration von Ausländerinnen und Ausländern in der Zentralschweiz Kenntnis und stimmte ihm zu. Als Ansprechstelle im Sinne von Art. 56 Abs. 3 Entw. AuG benannte der Regierungsrat die Fachstelle für Integrationsfragen, die damals die Caritas Schweiz im Auftrag des Kantons Zug führte.

Am 1. Juli 2008 beschloss der Regierungsrat, dass die ausgelagerten Aufgaben wieder durch die Direktion des Innern selbst wahrgenommen werden sollen. Es wurde in der Vergangenheit zunehmend zum Problem, dass die Fachstelle teilweise hoheitliche Aufgaben wahrnehmen musste. Dies führte zu unsachgemässen Vermischungen von Rollen und Ebenen (Bericht und Antrag des Regierungsrates zum Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2009 bis 2011 vom 1. Juli 2008 [1708.1 - 12800]). Der Kantonsrat stimmte dem Antrag des Regierungsrates zu. Seither führt die Direktion des Innern die Geschäftsstelle der Kommission für Integrationsfragen und gegen Rassismus und nimmt die Aufgaben der Ansprechstelle gemäss Art. 57 Abs. 3 AuG wahr. Dazu gehört unter anderem die Verständigung über die Integrationsmassnahmen im Kanton und die Sicherstellung der innerkantonalen Koordination (Art. 9 Abs. 3 VIntA), die Umsetzung des Informationsauftrags gemäss Art. 56 AuG, die Information und Sensibilisierung der kantonalen Verwaltung, der Gemeinden, privaten Organisationen/Unternehmen sowie der breiten Bevölkerung für Integrationsfragen und gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus (vgl. Regierungsratsbeschluss vom 28. August 2001 betr. Geschäftsstelle für Integrationsfragen und gegen Rassismus), die Ausarbeitung von Empfehlungen zur finanziellen Beteiligung an Projekten im Rahmen des kantonalen Integrationskredits und die Erarbeitung von Stellungnahmen zu integrationspolitischen Fragen. Dazu kommen Verbundaufgaben im Rahmen der Zentralschweizer Fachgruppe für Integrationsfragen (ZFI) wie die gemeinsamen Projekte des Dolmetschdienstes Zentralschweiz und der Website

www.integration-zentralschweiz.ch. Das Präsidium des ZFI hat die Ansprechstelle des Kantons Zug inne (vgl. auch Erläuterungen zu § 4 Abs. 4).

Gemeinden

Im Jahr 2010 ersuchte die Direktion des Innern die Einwohnergemeinden, Ansprechstellen für Integrationsthemen zu benennen. Alle Gemeinden kamen dieser Aufforderung nach und mel deten der Direktion des Innern eine entsprechende Ansprechstelle. Die Rolle der Gemeinden in der Integrationsförderung ist wichtig. Die grosse Mehrheit der Gemeinden führt bisher Deutschkurs- und/oder Frühförderangebote durch. Aufgaben der Ansprechstellen der Gemeinden beinhalten u.a. den Austausch mit dem Kanton und die gemeindeinterne Koordination von integrationsrelevanten Massnahmen (für weitere Ausführungen zur Ansprechstelle vgl. Erläuterungen zu § 4 Abs. 5).

Nichtstaatliche Organisationen

Im Kanton Zug existieren diverse Vereine und Institutionen, die sich mit Migration und Integration auseinandersetzen, so beispielsweise der International Women's Club, das Centro Español de Zug, die Agrupacion Familiar Española, die Lateinamerikanische Frauengruppe Zug, der Türkische Verein Zug, der Verein Integrationsnetz oder der Verein Asylbrücke Zug. Seit mehr als 10 Jahren unterstützt der Kanton wiederholt solche nichtstaatliche Organisationen mit Beiträgen.

Die vom Kanton, den Gemeinden und mit Drittmitteln finanzierte Fachstelle Migration bietet muttersprachliche klientenzentrierte Beratung in diversen Sprachen an. Gemäss der Leistungsvereinbarung liegt der Fokus der Beratungen auf "ausländischen Arbeitskräften", jedoch stehen die Dienstleistungen auch für die "übrigen Migrantinnen und Migranten mit geregelter Aufenthaltsstatus" offen. Die Leistungen der Fachstelle umschliessen die Koordination mit der Volkswirtschaftsdirektion und den Zuger Gemeinden, die Führung eines Willkommenschalters ("Welcome Desk"), Beratungen und Vernetzung. Die Fachstelle kann weitere Leistungen anbieten, sofern diese kostendeckend verrechnet werden können.

2.2.3 Statistische Angaben

Die ausländische Wohnbevölkerung im Kanton Zug bestand 2010 aus insgesamt 124 Nationen. Nachfolgend die zehn am stärksten vertretenen Nationen:

Nationen	Anzahl
Deutschland	5'971
Serbien/Kosovo	2'709
Italien	2'646
Portugal	1'572
Grossbritannien	1'453
Türkei	1'161
Bosnien-Herzegowina	1'043
Kroatien	894
Niederlande	831
Mazedonien	744

Quelle: Regierungsrat des Kantons Zug, Rechenschaftsbericht 2010

Im Jahr 2010 sind 2836 Personen aus dem Ausland neu in den Kanton Zug zugezogen. Nachfolgend die im Jahr 2010 am stärksten vertretenen Zuzugsregionen bzw. -länder.

Region	Anzahl*
EU/EFTA	2090
andere europäische Staaten	190
Nordamerika	205
Süd-/Mittelamerika / Karibik	46
Asien	207
Afrika	51
Ozeanien	47
Total	2836

Wichtigste Länder	Anzahl**
Deutschland	1'175
Grossbritannien	328
USA	194
Italien	184
Niederlande	141
Portugal	129
Frankreich	115
Österreich	104
Spanien	104
Russland	84

Quellen:

* Bundesamt für Statistik, BFS, Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP)

** Volkszählung 2010, Direktion des Innern: <http://www.zug.ch/behoerden/direktion-des-innern/direktionssekretariat/volkszaehlung2010/statistik>

Der Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung im Kanton Zug beträgt Ende März 2011 27'228. Dies entspricht 24 % der gesamten Bevölkerung. 58,6 % der Personen ohne Schweizer Pass verfügen über eine Niederlassung (C-Bewilligung), 40,7% über eine Aufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung) und 0,7 % über eine Kurzaufenthaltsbewilligung (Quelle: Bundesamt für Migration, Statistikdienst, Bern).

3. Entwicklungen der Integrationspolitik

3.1 Bund

Motionen der FDP- und der SP-Fraktion / Bericht zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes vom 5. März 2010

Der Bund hat, gestützt auf die parlamentarischen Aufträge durch die Motion Schiesser (06.3445) und die Motion der sozialdemokratischen Fraktion (06.3765) die Weiterentwicklung aus einer Gesamtsicht heraus geprüft und breite Konsultationen dazu durchgeführt.

In seinem "Bericht zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes vom 5. März 2010" (im Folgenden: "Bericht Schiesser") nimmt der Bund die Grundzüge der beiden Motionen wie folgt auf:

- Integration wird als gesellschaftliche und staatliche Kernaufgabe aufgefasst. Sie gilt als Voraussetzung und wichtiges Element einer zukunftsorientierten und erfolgreichen Bildungs-, Gesellschafts- und Arbeitsmarktpolitik. In den Rechtsgrundlagen der Regelstrukturen sollen, soweit der Bund über eine verfassungsmässige Zuständigkeit verfügt, Integrationsartikel eingefügt werden.
- In der spezifischen Integrationsförderung wird eine sinnvolle Aufgabenteilung zwischen den föderalistischen Ebenen angestrebt. Die Steuerung der Qualitätssicherung und die fortlaufende Optimierung (Controlling) durch den Bund erfolgt im Rahmen der Zielerreichungskontrolle der vorgesehenen kantonalen Integrationsprogramme.

- Die Festlegung des Grundbedarfs der Integrationsmassnahmen erfolgt im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme, die – falls sie vom finanziellen Beitrag des Bundes profitieren wollen – den Pfeiler a) Information und Beratung (Erstinformation, Kompetenzzentrum Integration, Schutz vor Diskriminierung) sowie den Pfeiler b) Bildung und Arbeit (Sprach- und Informationskurse, Frühförderung und Integrationsleistungen für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge) zu definieren haben.
- Der Bund wird auch künftig die Integrationsmassnahmen der Kantone mitfinanzieren. Die Kantone sowie die Städte und die Gemeinden sind mit Ausnahme der nationalen Projekte und Modellvorhaben für die operative Umsetzung der Integrationsmassnahmen zuständig. Insofern die Kantone Bundesmittel im Rahmen eigener Schwerpunktsetzungen verwenden, können sie die über den Grundbedarf Information und Beratung (Pfeiler a) und Bildung und Arbeit (Pfeiler b) hinausgehenden spezifischen Integrationsmassnahmen festlegen. Auch dabei ist eine zwingende Co-Finanzierung der Integrationsprogramme durch die jeweiligen Kantone vorgesehen.
- Die Behebung der schulischen und sprachlichen Defizite der Kinder mit Migrationshintergrund fällt in erster Linie in die Zuständigkeit der Kantone. Das BFM leistet im Rahmen eines von 2009 bis 2011 laufenden Modellvorhabens zur frühen Förderung einen Beitrag im Sinne der Innovationsförderung. Die Schaffung von bedarfsgerechten Sprachangeboten für Eltern (insbesondere Mütter) soll im Rahmen der Weiterentwicklung der spezifischen Integrationsförderung (kantonale Integrationsprogramme) angestrebt werden.

Mit den vorgeschlagenen Massnahmen des Bundesrats (Verankerung der Integrationsförderung in den Rechtsgrundlagen der Regelstrukturen, Weiterentwicklung spezifische Integrationsförderung, Mitwirkung am Integrationsdialog, Verbesserung des Diskriminierungsschutzes) wird der Stossrichtung der parlamentarischen Aufträge entsprochen. Nach Ansicht des Bundesrates werden damit auf eine geeignete Weise die Voraussetzungen für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Integrationspolitik in der Ära des dualen Zulassungssystems (Personenfreizügigkeit mit EU-/EFTA-Ländern) realisiert. Vorbehältlich der politischen Entscheidungen ergibt sich aus diesem Bericht folgender Handlungsbedarf:

- Weiterentwicklung bestehender, im Jahre 2011 auslaufender Vereinbarungen mit dem Bund (Sprache und Bildung, Kompetenzzentrum Integration) für die Jahre 2012 und 2013.
- Für eine neue, ab 2014 geltende Integrationsprogrammvereinbarung mit dem Bund haben die Kantone kantonale Integrationsstrategien und -konzepte zu erarbeiten. In Aktionsplänen werden Massnahmen definiert, die innerhalb und ausserhalb der Regelstrukturen in den vom Bund als zwingend vorgegebenen (und gegebenenfalls optionalen) Bereichen durchzuführen sind (§§ 3 und 5).
Die Kantone haben in folgenden Bereichen Konzepte einzureichen und Umsetzungsarbeiten zu leisten: Erstinformation (§ 8), Kompetenzzentrum Integration (§ 4 Abs. 4), Massnahmen zum Schutz vor Diskriminierung, Sprachförderung (§ 9) und Frühförderung (§ 10), berufliche Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen. Weitere inhaltliche Bereiche können optional unterstützt werden. Der Bund macht verbindliche Zielvorgaben und will die Qualitätssicherung mit der Entwicklung geeigneter Instrumente gewährleisten.

- Der Bundesrat empfiehlt im Bericht Schiesser zuhanden der eidgenössischen Räte in Erfüllung der Motionen Schiesser "Integration als gesellschaftliche und staatliche Kernaufgabe" und der SP-Fraktion "Aktionsplan Integration" (Bericht zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes, 5. März 2010, S. 3), als neue Massnahme sollen alle Zuwandernden systematisch in einem persönlichen Gespräch begrüsst sowie auf die an sie gestellten Erwartungen und auf ihre Möglichkeiten in der Schweiz aufmerksam gemacht werden ("Erstinformation"). Dies, weil sonst die wichtigsten ersten Monate einer zugewanderten Person oft ohne deren Potenzial zu nutzen oder deren Defizite zu beheben, verstreichen. So vergehen wichtige Integrationschancen, vor allem auch für Personen aus den EU- / EFTA-Staaten, für welche die integrationsrechtlichen Bestimmungen des AuG nur beschränkt gelten.

Motion 10.4043 von Andy Tschümperlin vom 16. Dezember 2010 betreffend Integration von Kindern bei Härtefallprüfung berücksichtigen

Der Nationalrat Andy Tschümperlin verlangt in seiner Motion, dass das Bundesamt für Migration und die kantonalen Migrationsämter anzuweisen sind, bei Härtefallgesuchen die Integration der betroffenen Kinder auch dann zu prüfen und zu gewichten, wenn davon ausgegangen wird, dass die Eltern die Härtefallkriterien nicht erfüllen. Am 17. Juni 2011 hat der Nationalrat mit 113 : 63 die Motion von Andy Tschümperlin angenommen. Die Motion wurde im Vorfeld vom Bundesrat zur Annahme beantragt. Der Ständerat wird sich voraussichtlich im Herbst mit dieser Vorlage auseinandersetzen.

3.2 Tripartite Agglomerationskonferenz

Die Tripartite Agglomerationskonferenz (TAK) ist die politische Plattform von Bundesrat, Kantonsregierungen sowie städtischen und kommunalen Exekutiven und befasst sich seit mehreren Jahren mit Fragen der Integrationspolitik. Am 29. Juni 2009 hat die TAK neun Empfehlungen zur Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik verabschiedet. Die TAK empfiehlt als Ziel der Integrationspolitik die "Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung" festzulegen. Zur Verfolgung dieses Ziels, soll auf vier gleichwertige Grundprinzipien abgestützt werden: Chancengleichheit verwirklichen, Potentiale nutzen, Vielfalt berücksichtigen, Eigenverantwortung einfordern.

Hinsichtlich der Ausrichtung der Integrationsförderung empfiehlt die TAK, sich an folgenden gemeinsamen Grundsätzen auszurichten: Die Integration erfolgt in allen gesellschaftlichen Bereichen und liegt in der Verantwortung der jeweils zuständigen Akteurinnen und Akteure in den bestehenden Strukturen der Regelversorgung - in der Schule, am Arbeitsplatz im Gesundheitswesen etc. Sie findet partnerschaftlich zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteuren statt und betrifft vor allem die Bereiche Bildung, Arbeit und gesellschaftliche Integration.

Weiter schlägt die TAK vor, die spezifische Integrationsförderung gezielt auszubauen. Neu eingerichtet werden soll ein System der flächendeckenden Begrüssung, Information sowie gegebenenfalls Erstberatungen, um frühzeitig und präventiv die Integration zu fördern. Betreffend die Steuerung und Koordination der Integrationsförderungs politik schlägt die TAK vor, dass auf jeder staatlichen Ebene durch die politische Exekutive Aufträge zur Erarbeitung und Umsetzung von Strategien und Aktionsplänen gegeben werden sollten. Was den gesetzgeberischen Handlungsbedarf betrifft, so empfiehlt die TAK, dass der Auftrag zur Förderung der Integration in den rechtlichen Grundlagen der Regelstrukturen stärker zu verankern ist, bspw. in den Bereichen Bildung, Arbeit, Soziales, Gesundheit etc.

Die Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) hat von den Arbeiten der TAK am 11. Dezember 2009 Kenntnis genommen und empfiehlt zuhanden der Kantonsregierungen, bei der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der kantonalen Integrationspolitik Bericht

und Empfehlungen der TAK sinnvoll zu berücksichtigen. Der Bericht sowie die Empfehlungen der TAK stellen für die konsequente Umsetzung der kantonalen Integrationskonzepte und für die Wahrnehmung der kantonalen integrationspolitischen Verantwortung nach Auffassung der KdK eine geeignete Grundlage dar.

3.3 Kanton

Interpellation zum Stand der sozialen Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Am 3. November 2003 reichte Markus Jans eine Interpellation zum Stand der sozialen Integration von Ausländerinnen und Ausländern ein. Zu dieser Eingabe nahm der Regierungsrat am 16. März 2004 Stellung und beantwortete die Fragen des Interpellanten abschliessend. Namentlich führte der Regierungsrat folgendes aus: Migration und Integration sind nach Auffassung des Regierungsrates ein dauernder und gegenseitiger Prozess, der stets im Wandel ist. Er konkretisiert sich im Leben des Einzelnen und in der Gesellschaft immer wieder anders. Unter den Ausländerinnen und Ausländern gibt es sowohl solche, die sich im Alltagsleben beteiligen, als auch solche, die herkunftsbedingt und aus sprachlichen Gründen mit Defiziten kämpfen. Der Regierungsrat stellte Handlungsbedarf im Bereich der Koordination und Vernetzung von professionellen und nichtprofessionellen Organisationen und Institutionen fest.

Auftrag des Regierungsrats an die Direktion des Innern betreffend Schaffung einer Rechtsgrundlage bezüglich sprachliche Integration

Nachdem die Direktion des Innern dem Regierungsrat am 3. November 2005 beantragte, der Geschäftsstelle der Integrationskommission jährliche Beiträge aus dem Lotteriefonds für die Koordination und Erweiterung des Angebots an niederschweligen Deutschkursen für Personen aus bildungsfernen sozialen Schichten des Kantons Zug auszurichten, stellte der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 8. November 2005 fest, dass nur eine einzige kantonale Rechtsgrundlage (Kantonsratsbeschluss betreffend Integrationskurse für fremdsprachige Jugendliche vom 30. April 1992, BGS 122.7) vorliege, um Integrationsmassnahmen finanziell zu unterstützen. Es bestehe zwar die Verordnung über die Kommission für Integrationsfragen und gegen Rassismus vom 8. August 2000 (BGS 122.72). Diese Rechtsgrundlagen würden jedoch nicht ausreichen, um die berechtigten und mit Kosten verbundenen Anliegen der Integration genügend abzustützen. Der Antrag der Direktion des Innern müsse demnach abgelehnt werden. Der Regierungsrat hielt jedoch fest, dass die Migrationsproblematik in den Schwerpunkten 2005 - 2015 des Regierungsrates aufgeführt sei und somit in der regierungsrätlichen Politik einen hohen Stellenwert geniesse. Darunter falle auch der Antrag der Direktion des Innern. Deshalb beauftragte der Regierungsrat am 8. November 2005 die Direktion des Innern zuhanden des Kantonsrats, eine einwandfreie Rechtsgrundlage für vorhandene und künftige Integrationsmassnahmen, insbesondere im Bereich der Sprachförderung, zu erarbeiten.

Motion betreffend sprachliche Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Am 3. Mai 2007 haben die Kantonsräte Rupan Sivaganesan, Eusebius Spescha und Markus Jans sowie die Kantonsrätinnen Rosemarie Fähndrich Burger, Vreni Wicky und Beatrice Gaier eine Motion betreffend sprachlicher Integration von Ausländerinnen und Ausländern eingereicht, die den Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat einen Bericht über das bestehende Angebot an Sprach- und Integrationskursen und über die anvisierten Zielgruppen sowie eine Gesetzesvorlage, welche verbindliche Sprachkenntnisse für ausländische Personen im Zusammenhang mit der Erteilung der Niederlassungsbewilligung vorsieht, zu unterbreiten (Vorlage Nr. 1531.1 - 12374). Dabei seien die Möglichkeiten, die das AuG (Art. 34: vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung bei erfolgreicher Integration) und die dazu neu erarbeiteten Verordnungen bieten, zu berücksichtigen.

Zur Begründung machen die Motionärinnen und Motionäre geltend, dass die Sprache nebst anderen wichtigen Faktoren eine bedeutsame Rolle für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern spiele. Insbesondere für wenig privilegierte Personengruppen sei sie ein bedeutendes Mittel für die Teilhabe an der Zuger Gesellschaft. Eine gemeinsame Sprache sei die Grundlage für die Verständigung in Schule und Ausbildung, am Arbeitsplatz, im Quartier und im Kontakt mit den Behörden. Sie machen geltend, dass Personen aus Drittstaaten oftmals über einen besonderen Integrationsbedarf verfügen und sich ihr Zugang zum Arbeitsmarkt und zu anderen gesellschaftlichen Bereichen schwierig gestalten, weshalb der Schwerpunkt auf ihre Förderung zu legen sei.

Der Kantonsrat überwies die Motion am 31. Mai 2007 zur Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat. Am 4. März 2008 legte der Regierungsrat dem Kantonsrat Bericht und Antrag vor. Nur Personen, welche gestützt auf das Gesetz oder eine Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und einem Herkunftsstaat Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung haben, können auch ohne Sprachkenntnisse eine Niederlassungsbewilligung erhalten bzw. können nicht zum Spracherwerb gezwungen werden. Dazu gehören derzeit Personen aus Staaten, mit denen die Schweiz eine gegenseitige Niederlassungsgarantie kennt, sowie Angehörige von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern. Aus diesen Überlegungen beantragte der Regierungsrat lediglich eine teilweise Erheblicherklärung und wollte nur ein flächendeckendes und den migrantischen Bedürfnissen angepasstes Deutschkursangebot fördern und koordinieren. Der Kantonsrat erklärte jedoch die Motion am 12. Juni 2008 als vollständig erheblich. Der Regierungsrat beauftragte die Sicherheitsdirektion die Umsetzung des Motionsbegehrens im Rahmen des Einführungsgesetzes zum Ausländergesetz aufzunehmen. Dieses wird voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2011 in die Vernehmlassung gegeben. Im Weiteren hat der Regierungsrat die Direktion des Innern beauftragt, die Förderung und Koordination eines flächendeckenden und den migrantischen Bedürfnissen angepassten Deutschkursangebotes im Integrationsgesetz zu regeln.

Motion betreffend Schaffung eines Integrationsgesetzes

Die Kantonsräte Eusebius Spescha und Markus Jans reichten am 10. April 2007 eine Motion ein, mit welcher der Regierungsrat beauftragt wurde, zur Erfüllung des Integrationsauftrages gemäss dem neuen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005 eine gesetzliche Grundlage zu schaffen (Vorlage Nr. 1525.1 - 12352). Zur Begründung machen die Motionäre geltend, dass das AuG, welches am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, in den Art. 53 ff. einen klaren Integrationsauftrag an Kantone und Gemeinden enthalte. Angesichts der hohen gesellschaftspolitischen Bedeutung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern sei es notwendig, eine kantonale gesetzliche Grundlage zu etablieren. Diese sollte insbesondere zu den verschiedenen Integrationsbereichen wie Schulbildung, Berufsbildung, Arbeitsmarkt, Soziale Sicherheit, Gesundheit, Sprache, Niederlassungsbewilligung etc. und zur Aufgaben- und Kostenteilung zwischen Kanton, Gemeinden und privaten Organisationen und der Migrationsbevölkerung Aussagen enthalten.

Der Kantonsrat überwies die Motion am 3. Mai 2007 zur Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat. Am 27. Februar 2008 legte der Regierungsrat dem Kantonsrat Bericht und Antrag vor. Wie im Bericht und Antrag des Regierungsrates zur Motion ausgeführt, enthält das revidierte AuG in den Artikeln 53ff. einen klaren Integrationsauftrag an die Kantone und Gemeinden. Die Umsetzung von AuG und VIntA erfordere eine inhaltliche Klärung der vorgesehenen Integrationsaufgaben und eine Abstimmung auf die lokalen Gegebenheiten. Im Kanton Zug fehle es aber an einer differenzierten Strategie im Hinblick auf die Integrationsförderung. Als mögliche Vorgehensweise wird auf den integrationspolitischen Aktionsplan des Bundes vom 22. August 2007 verwiesen, der die Durchführung von konkreten Massnahmen und die Abstimmung von bestehenden und neuen Massnahmen vorsieht (Massnahmen zu Sprache, Bildung, Arbeit, Berufsbildung, soziale Sicherung). Was Schule und Sozialhilfe betrifft, wird auf

die Regelungskompetenz der Kantone verwiesen. Im Bericht und Antrag des Regierungsrates zur Motion sind folgende Bereiche aufgeführt, welche es im einzelnen zu regeln gelte: Integrationsförderung (Art. 53 AuG), Zuständigkeit/Koordination/Kostenteilung, Integrationsvereinbarungen (Art. 54 Abs. 1 AuG; Art. 3c Abs. 1 VIntA), Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 54 Abs. 2 AuG), Informationspflicht (Art. 56 AuG; Art. 3a Abs. 2 VIntA), Ermessensausübung (Art. 96 Abs. 1 AuG; Art. 3b Abs. 1 VIntA) und die kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen (Art. 57 Abs. 3 AuG). Der Kantonsrat hat die Motion am 12. Juni 2008 als erheblich erklärt.

Regierungsratsbeschluss betreffend Zusammenarbeit Bund - Kantone in der spezifischen Integrationsförderung

Am 16. August 2011 hat der Regierungsrat im Rahmen der Konsultation zum Verhandlungsergebnis des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und der Konferenz der Kantonsregierungen erklärt, dass er mit dem Grundlagenpapier, der Muster-Programmvereinbarung und dem Finanzierungsmodell einverstanden ist. Er begrüsst grundsätzlich flächendeckende Erstinformationen. Zudem hielt der Regierungsrat fest, dass Erstinformationen keinen formal verpflichtenden Charakter haben dürfen. Der Bund sieht vor, auf 2014 mit den Kantonen kantonale Integrationsprogramme abzuschliessen, welche drei Pfeiler umfassen. Die Pfeiler "Information und Beratung" (Erstinformation und Integrationsförderbedarf, Schutz vor Diskriminierung, Beratung) und Bildung und Arbeit (Sprache, Frühe Förderung und Arbeitsmarktfähigkeit) stellen verbindliche Bereiche dar, in welchen die Kantone aktiv sein müssen. Im Pfeiler "Verständigung und gesellschaftliche Integration" (interkulturelle Übersetzung, soziale Integration) ist das Engagement des Kantons freiwillig.

4. Ziele der Zuger Integrationspolitik

Der Zuger Regierungsrat hat es in seiner Strategie 2010-2018 als Herausforderung bezeichnet, den gesellschaftlichen Austausch und Zusammenhalt zu stärken. Er möchte darum Toleranz und Respekt fördern und die Sicherheit gewährleisten. Eines seiner Legislaturziele 2010-2014 lautet daher: "Bessere Einbindung der Ausländerinnen und Ausländer durch ein neues Integrationsgesetz". Ein weiteres Ziel lautet "Erarbeitung eines Konzepts für die frühkindliche Förderung benachteiligter Familien".

Im Kanton Zug ist das Thema Integration der Migrationsbevölkerung an vielen Orten und auf verschiedenen Ebenen verankert. Es ergibt sich ein vielfältiges, aber auch segmentiertes Bild. Durch das Fehlen einer kantonalen Steuerung und Strategie in diesem Themenbereich ist eine durch Eigeninitiativen verschiedener privater Trägerschaften und Fachstellen gestaltete Integrationslandschaft entstanden, die nicht optimal aufeinander abgestimmt ist. Als hauptsächliche Herausforderungen können die fehlende Steuerung und Koordination der Integrationsmassnahmen, die noch ungenügende Öffnung von Regelstrukturen und Institutionen für die Migrationsbevölkerung im Sinne eines gleichberechtigten Zugangs und die erforderliche differenziertere Wahrnehmung der Migrationsbevölkerung in ihrer Vielfalt bezeichnet werden.

Dies sind die hauptsächlichen Erkenntnisse im Bericht der Direktion des Innern *Integrationslandschaft Kanton Zug*¹, der im Jahr 2009 eine Bestandesaufnahme der Integrationsmassnahmen im Kanton Zug vornahm. Der Regierungsrat entschied am 23. Februar 2010, aufgrund von Empfehlungen einer breit abgestützten Arbeitsgruppe, die künftige Integrationspolitik auf die

¹ Abrufbar auf der Website des Kantons: www.zug.ch/behoerden/direktion-des-innern/kantonales-sozialamt/sozialhilfe/integration

nachstehenden Grundsätze auszurichten. Sie bilden nun nebst den Gesetzen des Bundes, dem Bericht Schiesser und den Empfehlungen der TAK zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik sowie den erheblich erklärten kantonalen parlamentarischen Vorstössen die Grundlage für die Formulierung des Integrationsgesetzes. Die zehn Grundsätze des Regierungsrates verfolgen die gleiche Stossrichtung wie der Bund (AuG und VIntA) und die Tripartite Agglomerationskonferenz (TAK) und vermitteln gegenüber der Bevölkerung die Werte, welche der Kanton Zug vertritt und die er bei der Umsetzung von Integrationsmassnahmen berücksichtigen will. Sie sind als Grundlage der Zugerischen Integrationspolitik zu verstehen und dienen damit bei Auslegungsfällen.

Grundsatz 1 - Integration als gesamtgesellschaftlicher Prozess

Integration wird als gesamtgesellschaftlicher Prozess verstanden, der alle betrifft und der nicht an eine Stelle, ein Amt oder eine Herkunftsgruppe delegiert werden kann.

Grundsatz 2 - Stärkung des friedlichen Zusammenlebens

Der Kanton Zug fördert das friedliche Zusammenleben auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Grundsatz 3 - Chancengleichheit

Der Kanton Zug tritt für die Chancengleichheit für alle Gesellschaftsmitglieder ein. Gemäss Ausländergesetz definiert sich Integration über die Herstellung von Chancengleichheit und Partizipation am öffentlichen Leben (Art. 4 Abs. 2 und Art. 53 Abs. 2 AuG). Das setzt voraus, dass sich alle am Integrationsprozess beteiligten Akteurinnen und Akteure - Bund, Kantone, Gemeinden, private Organisationen etc. sowie die Migrationsbevölkerung und die einheimische Bevölkerung - aktiv einbringen und ihren Beitrag zur Integration leisten. Diskriminierungen werden unabhängig davon, ob sie individueller, struktureller oder institutioneller Art sind, bekämpft.

Grundsatz 4 - Vielfalt als Potenzial

Vielfalt in der Bevölkerung wird als eine Realität und als ein Potenzial gesehen. Der Kanton Zug sieht in seiner Weltoffenheit und der gelebten Vielfalt einen Standortvorteil, den es zu bewahren und weiterzuentwickeln gilt. Ziel ist, dass die Potenziale aller Bevölkerungsgruppen in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht optimal genutzt werden. Hierfür ist der chancengleiche Zugang zu gewährleisten und sind allfällige diskriminierende Schranken abzubauen. Als Effekt dieser Politik sind höhere Steuereinnahmen und die Vermeidung von Kosten, die bei fehlender Integration namentlich im Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesen anfallen, zu erwarten.

Grundsatz 5 - Willkommenskultur

Im Kanton Zug herrscht eine positive Grundstimmung gegenüber legal zuziehenden Menschen. Sie werden willkommen geheissen und gemäss ihren spezifischen Bedürfnissen informiert über die Rechte und Pflichten, die Gepflogenheiten, die Einrichtungen des Kantons Zug und der Wohngemeinden und über Integrationsangebote.

Grundsatz 6 - Erwartungen an die Gesellschaftsmitglieder

Die Behörden fordern von im Kanton Zug wohnhaften Personen ein, dass sie sich an das Recht und die öffentliche Ordnung halten, finanzielle Unabhängigkeit anstreben, die deutsche Sprache erlernen und die kulturelle Vielfalt des Landes und seiner Bewohnerinnen und Bewohner achten. Dies bedingt die aktive Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Realität in der Schweiz sowie eine Respektierung aller Mitglieder der Gesellschaft.

Keine Bevölkerungsgruppe oder kein Individuum kann für sich in Anspruch nehmen, aufgrund von sozialen, religiösen oder kulturellen Zugehörigkeiten eine bevorzugte Stellung einzunehmen oder auf Personen Druck auszuüben zwecks Aneignung eines bestimmten Lebensstils oder eines Glaubensbekenntnisses. Ebenso wenig darf die Zugehörigkeit zu einer sozialen, religiösen oder kulturellen Gruppe zu einer Benachteiligung führen. Frau und Mann haben die gleichen Rechte und ihre persönliche Entfaltung ist im gleichen Masse zu respektieren und zu fördern, unabhängig von Herkunft, Kultur und Religion.

Die Erwerbstätigkeit gilt als zentrales Element der Integration in die Gesellschaft und es wird grundsätzlich erwartet, dass die im Kanton Zug anwesenden Personen ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten. Je nach persönlichen Voraussetzungen und gesellschaftlichen Gegebenheiten gestaltet sich die anzustrebende Teilnahme am Wirtschafts- und Arbeitsleben jedoch unterschiedlich. Zu berücksichtigende Faktoren hierfür sind beispielsweise Lebensalter, Gesundheit oder Betreuungspflichten für minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige. Ausschlaggebend ist deshalb der manifestierte und dokumentierte Wille, ein finanziell unabhängiges Leben führen zu können.

Damit die fremdsprachige Migrationsbevölkerung in ihrem Bemühen um Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben Erfolg haben kann, ist in der Regel das Erlernen der Ortssprache eine Voraussetzung. Es besteht daher die Erwartung, sich die deutsche Sprache auf eine Art und Weise anzueignen, damit eine Kommunikation im Alltag und im Wirtschafts- und Arbeitsleben möglich ist (vgl. Motionsbeantwortung betreffend die sprachliche Integration von Ausländerinnen und Ausländer vom 4. März 2008).

Grundsatz 7 - Pragmatische und zukunftsgerichtete Integrationspolitik

Der Kanton Zug betreibt eine flexible, den jeweiligen Gegebenheiten angepasste Integrationspolitik, die vorhandene Potenziale, Fähigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Personen erkennt, nutzt und konsequent entwickelt. Diese Integrationspolitik versteht die Förderung der Integration als eine Investition in die Zukunft der Gesellschaft. Sie bezieht die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure sowie die Migrationsbevölkerung partnerschaftlich mit ein.

Grundsatz 8 - Systematische Berücksichtigung integrationsspezifischer Faktoren

Kantone und Gemeinden setzen Prozesse der systematischen Berücksichtigung und des Mitdenkens integrationsspezifischer Faktoren in Gang.

Grundsatz 9 - Thematische Schwerpunktsetzung

Der Kanton Zug definiert wichtigste thematische Handlungsfelder der Integrationsförderung. Diese Handlungsfelder sind jene, in welchen Benachteiligungen und Integrationsdefizite am grössten sind. Die kantonale Ausrichtung lehnt sich in der Regel an die Bundesvorgaben respektive an die Empfehlungen der Tripartiten Agglomerationskonferenz (TAK) an. Heute sind die wichtigsten Bereiche Bildung, Arbeit und soziale Integration.

Grundsatz 10 - Zuständigkeiten und Organisation

Die Organisation, Zuständigkeit und die Beteiligung der Akteurinnen und Akteure im Integrationsbereich werden geregelt.

5. Grundzüge des Gesetzes

Gestützt auf das Ausländergesetz und die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 4 AuG und Art. 2 VIntA) und in Anlehnung an die Empfehlungen der TAK wird der Begriff Integration wie folgt umschrieben:

Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die einen aktiven und wechselseitigen Prozess zwischen Menschen, die aus anderen Ländern zuwandern und der ansässigen Mehrheitsbevölkerung bedingt. Ziele der Integration sind ein friedliches Zusammenleben auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung sowie das Anstreben einer chancengleichen Partizipation der zugewanderten Bevölkerung am sozialen, ökonomischen, kulturellen und politischen Leben.

Damit eine chancengleiche Partizipation möglich wird, ist die Beseitigung struktureller Benachteiligungen Voraussetzung. Der gleichberechtigte Zugang zu Ressourcen und Möglichkeiten ist aber noch nicht hinreichend für die Integration der zugewanderten Bevölkerung, denn die Ressourcen und Möglichkeiten müssen von ihr auch genutzt werden (können), was eine bestimmte Sprachkompetenz bedingt. Integrationsprozesse laufen oftmals nicht automatisch ab. Im Sinne einer gewünschten Steuerung von gesellschaftlichen Entwicklungen sollen Integrationsprozesse - falls notwendig - initiiert, unterstützt, begleitet und eingefordert werden.

In diesem Verständnis beinhaltet Integration zwei Hauptlinien: einen gesamtgesellschaftlichen Prozess einerseits (Willkommenskultur, Chancengleichheit und die Nutzung des Potenzials aller Gesellschaftsmitglieder) und konkrete Anforderungen an Individuen andererseits. Das Integrationsgesetz bildet beide Linien ab.

Aktive Integrationspolitik

Das Gesetz schafft die Voraussetzungen für eine zukunftsgerichtete, aktive Integrationspolitik, welche auf die Bedürfnisse des Kantons Zug zugeschnitten ist.

Der Kanton Zug zeichnet sich durch eine dynamische, sehr stark international verflochtene Wirtschaft aus, die auf Fachkräfte aus aller Welt angewiesen ist. Auch deshalb stellt sich die Frage nach dem gesellschaftlichen Zusammenhalt in besonderem Ausmass. Eine Integrationspolitik, die Potenziale, Fähigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Personen erkennt, nutzt und entwickelt, versteht die Förderung der Integration als eine Investition in die Zukunft. Sie trägt dazu bei, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken und hohe Folgekosten aufgrund von Benachteiligung und Ausschluss zu verhindern. Der Kanton und die Einwohnergemeinden können langfristig von höheren Steuereinnahmen, geringeren Sozialhilfeausgaben, vermehrten Schulerfolgen und besseren Deutschkenntnissen ausgehen. Eine Gesellschaft, in der weniger sozialer Ausschluss praktiziert wird, weil Chancengleichheit, Vielfalt und die Entwicklung von Potenzialen im Zentrum stehen, entwickelt auch einfacher Formen zur Konfliktlösung. Es ist auch eine Abnahme der Kriminalität, gerade von Jugendlichen, zu erwarten.

Koordination und Steuerung

Das Gesetz soll mittels einem vom Regierungsrat zu genehmigenden Massnahmenplan die finanzielle und institutionelle Steuerung und Koordination der Zuger Integrationspolitik ermöglichen.

Um eine nachhaltige Wirkung der Massnahmen in der allgemeinen und spezifischen Integrationsförderung zu erreichen, werden diese im Rahmen einer Gesamtstrategie geplant, umgesetzt und evaluiert. Ziel ist ein bedarfsorientierter, gezielter Einsatz der Mittel.

Chancengleichheit und Schutz vor Diskriminierung

Das Gesetz will die Chancengleichheit verbessern und Diskriminierung vermeiden und bekämpfen, damit der soziale Zusammenhalt gestärkt wird und die einzelnen Gesellschaftsmitglieder ihre Potenziale und ihre Kompetenzen entwickeln und einsetzen können.

Durch die gesetzliche Verankerung der allgemeinen und spezifischen Integrationsförderung und des Informationsauftrags können Massnahmen entwickelt werden - vornehmlich in den Regelstrukturen -, die Chancengleichheit und Schutz vor Diskriminierung im Fokus haben. Beispielsweise geht es darum, staatliche Dienstleistungen allen gesellschaftlichen Gruppen gleichermaßen zukommen zu lassen (z.B. Zielgruppenreichung von Gesundheitsprogrammen, Unterstützung der Eingliederung in die Arbeitswelt etc.). Eine Gesellschaft mit "Barrierefreiheit" ermöglicht ihren Mitgliedern bessere Berufschancen, bessere Ausbildungschancen, besseres Wohlbefinden, weniger Sozialausgaben und weniger Kriminalität.

Eigeninitiative und Selbstbeteiligung der Migrationsbevölkerung

Das Gesetz schafft die Grundlagen für Massnahmen im Rahmen des Informationsauftrags sowie der allgemeinen und spezifischen Integrationsförderung.

Die Integrationsförderung im Kanton Zug setzt früh ein, weil verpasste Integrationschancen in der ersten Phase der Einwanderung später kaum aufgeholt oder nachgeholt werden können und gesellschaftliche Kosten nach sich ziehen: Neu Zuziehende können an einem Informationsgespräch teilnehmen und/oder werden durch andere persönliche Informationsangebote oder schriftliche Informationsmaterialien mit den hiesigen Lebensbedingungen vertraut gemacht. Ihnen steht dazu ein bedarfsgerechtes Angebot von Integrations- und Deutschkursen zur Verfügung. Sie werden darauf hingewiesen, dass der Kanton das Lernen der deutschen Sprache erwartet und deshalb spätestens beim Erhalt der Niederlassungsbewilligung Kenntnisse auszuweisen sind.

Zuständigkeiten und Zusammenarbeit

Integration als Querschnittsaufgabe bedingt eine enge Zusammenarbeit aller Akteurinnen und Akteure. Das Gesetz regelt die Zuständigkeiten in der Integrationsförderung und die Zusammenarbeit der Beteiligten.

Die Direktion des Innern vernetzt und koordiniert integrationsrelevante Aktivitäten, Massnahmen und Themen horizontal (auf Kantonebene) und vertikal (mit Bund und Gemeinden). Sie ist Anlaufstelle, Informations- und Koordinationsplattform und erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Akteurinnen und Akteuren die konzeptionellen Grundlagen der Zuger Integrationspolitik und den periodischen Massnahmenplan.

Die Einwohnergemeinden bezeichnen gegenüber dem Kanton eine Ansprechstelle Integration. Sie sind in ihren Zuständigkeitsbereichen verantwortlich für die Integrationsförderung.

Verwaltungsexterne Fachstellen mit Aufgaben im Integrationsbereich (z.B. Fachstelle Migration, Punkto Jugend und Kind) führen ihre bisherigen Tätigkeiten im Rahmen von Leistungsvereinbarungen weiter, soweit sie Ziel und Zweck dieses Gesetzes und der Weiterentwicklung der Integrationspolitik entsprechen.

Initiativen aus der Zivilgesellschaft können ideell und finanziell unterstützt werden, sofern sie Ziel und Zweck dieses Gesetzes entsprechen. Die Ansprechstelle Integration verfügt innerhalb des Massnahmenplans über einen Kredit, der für Projekte zur Verfügung steht.

6. Ergebnisse der Vernehmlassung

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 14. Dezember 2010 bis am 31. März 2011. Dazu eingeladen wurden die im Kanton Zug vertretenen politischen Parteien, Einwohner- und Bürgergemeinden, Wirtschaftsorganisationen, Fachstellen, Migrationsorganisationen, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Zuger Spitäler. Es sind 29 Stellungnahmen eingegangen. Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben das Zuger Kantonsspital sowie die Vereinigung der katholischen Kirchgemeinden. Für die Bürgergemeinden nahm der Verband der Zuger Bürgergemeinden Stellung.

6.1 Allgemeine Bemerkungen

Die meisten der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüßen die Schaffung eines Integrationsgesetzes, viele sind auch mit dem Entwurf des Gesetzes in den Grundzügen einverstanden. Der Kanton Zug soll im Rahmen der nationalen Integrationspolitik und zusammen mit dem Bund, den Gemeinden und der Zivilgesellschaft die Integration der Migrationsbevölkerung fördern. Der Gesetzesentwurf wird als geeigneter Rahmen dazu angesehen.

Abgelehnt wird die Schaffung eines Integrationsgesetzes von der Schweizerischen Volkspartei SVP und der Einwohnergemeinde Neuheim. Die SVP ist der Ansicht, dass die Integrationsförderung keine staatliche Aufgabe ist, sondern in der persönliche Verantwortung der Neuzuziehenden liegt. Dem hält der Regierungsrat entgegen, dass spätestens seit der Revision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) im Jahr 2008 die Integrationsförderung eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden ist. Die Einwohnergemeinde Risch anerkennt zwar die wichtige Bedeutung der Integration von Migrantinnen und Migranten. Wesentliche Aspekte der Integration würden sich aber staatlicher Regelung und Steuerung entziehen. Die Notwendigkeit eines neuen Gesetzes wird darum bezweifelt. Vielmehr wird vorgeschlagen, die Integration in bestehenden Gesetzen der Regelstrukturen, z.B. dem Schulgesetz oder dem Einführungsgesetz zum AuG aufzunehmen. Dies wurde vom Regierungsrat im Zusammenhang mit der Beantwortung der Motion von Eusebius Spescha und Markus Jans betreffend Schaffung eines Integrationsgesetzes eingehend diskutiert. Der Regierungsrat kam zum Schluss, dass es eines eigenen Integrationsgesetzes bedarf (Vorlage Nr. 1525.2 - 12657). Der Kantonrat folgte am 12. Juni 2008 den Überlegungen des Regierungsrates und beauftragte den Regierungsrat mit deutlichem Mehr ein entsprechendes Integrationsgesetz auszuarbeiten.

Noch nicht zufrieden mit dem Entwurf zeigen sich die Christliche Volkspartei CVP, die FDP. Die Liberalen und die Sozialdemokratische Partei SP. Die CVP möchte die Vorlage in wesentlichen Teilen anpassen und ergänzen und macht verschiedene Vorschläge dazu. So fehlen der CVP Elemente, welche die Migrationsbevölkerung in die Pflicht nehmen. Dasselbe fordert auch die FDP, welche zudem eine unnötige Bürokratisierung und Zentralisierung kritisiert. Für die SP dagegen ist das Integrationsgesetz erschreckend bescheiden und mutlos ausgefallen. Sie wünscht sich die Verankerung weiterer Aspekte und Massnahmen der Integrationsförderung z.B. betreffend die Herstellung von Chancengleichheit in der Bildung, den Abbau struktureller Barrieren beim Zugang zum Gesundheitswesen oder Mitwirkungsmöglichkeiten für die Migrationsbevölkerung.

Rechte und Pflichten

Die Verpflichtung zur Integration der Migrationsbevölkerung wird auch von den meisten Einwohnergemeinden und den Bürgergemeinden vermisst. Demgegenüber bemängelt die Alternative - die Grünen Zug, dass eher die Pflichten der Migrationsbevölkerung betont werden und weniger die Rechte. Auch der Regierungsrat möchte, dass sich die Migrationsbevölkerung mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen der Schweiz auseinandersetzt

und eine Landessprache erlernt. Er erwartet von der Migrationsbevölkerung wie von allen im Kanton anwesenden Personen, dass sie sich an das geltende Recht und die öffentliche Ordnung halten sowie die kulturelle Vielfalt des Landes und seiner Bewohnerinnen und Bewohner achten. Andererseits ist der Schweizer und insbesondere auch der Zuger Arbeitsmarkt auf den Zugzug von Arbeitskräften aus dem Ausland angewiesen. Der Regierungsrat möchte und kann auch aus rechtlichen Gründen den Aufenthalt in der Schweiz kaum an weitere Kriterien knüpfen. Hingegen sind für die Erlangung der Niederlassung und des Bürgerrechts bereits heute konkrete Integrationsanforderungen zu erfüllen.

Akteurinnen und Akteure

Auch die Forderung nach dem Einbezug weiterer Akteurinnen und Akteure wie die Wirtschaft, Schule, Vereine, Sport, Kultur oder Ausländerorganisationen im Integrationsgesetz oder zumindest bei der Umsetzung der Integrationspolitik wird von verschiedenen Vernehmlassenden geteilt (verschiedene Einwohnergemeinden, Verein für die Beratung der ausländischen Arbeitnehmenden, Centro Español, türkischer Verein). Bemängelt wird zudem, dass wenig konkrete Integrationsmassnahmen im Gesetz geregelt werden. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Integration tatsächlich eine Querschnittsaufgabe ist, die nicht an eine einzelne Stelle delegiert werden kann. Kanton, Gemeinden, Kirchen, Wirtschaft und private Organisationen tun im Kanton Zug bereits viel für die Integration der Migrationsbevölkerung. Was hingegen fehlt ist eine klare Steuerung und Koordination. Der Regierungsrat möchte darum ein Rahmengesetz schaffen, welches eine kohärentere Integrationspolitik ermöglicht und nur die wichtigsten Förderbereiche konkret nennt. Mit dem vorgesehenen Massnahmenplan kann er flexibel auf neue Schwerpunkte des Bundes oder die aktuelle Situation im Kanton Zug eingehen. Dabei ist der Kanton natürlich weiterhin auf die wertvollen Aktivitäten und Angebote der Gemeinden und Privaten angewiesen. Die Erarbeitung des Massnahmenplans ist in § 5, die Zusammenarbeit aller Akteurinnen und Akteure im Integrationsbereich in § 6 und die Förderung von Aktivitäten der Gemeinden und Privaten in § 12 geregelt.

Aufgabenteilung

Verschiedene Vernehmlassungen (SP, FDP, die meisten Einwohnergemeinden) bemängeln eine zu wenig klare oder eine zu strikte Aufgabenteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Privaten. Vorab ist dazu festzuhalten, dass die Integrationsförderung schon bundesrechtlich eine klare Verbundaufgabe von Bund, Kantonen, Gemeinden und Privaten darstellt. Die Integration soll gemäss § 3 primär in den Regelstrukturen erfolgen, also in den angestammten Zuständigkeitsbereichen von Kanton, Gemeinden und Dritten. Für den Regierungsrat ist es sodann wichtig, im Gesetz die Zuständigkeit für die Steuerung und Koordination (§§ 4 und 5), die Statistik (§ 7 Abs. 3), die Sprach- und Integrationskurse (§ 9), die sprachliche Frühförderung (§ 10) und die Beratung der Migrationsbevölkerung (§ 11) eindeutig zuzuweisen.

Parlamentarische Vorstösse

Die SP, die Alternative-die Grünen Zug, die Asylbrücke und das Integrationsnetz vermissen, dass mit dem Gesetzesentwurf nicht auch die Umsetzung der Motion betreffend sprachliche Integration von Ausländerinnen und Ausländer (1531.1 - 12374), was den Teil der verbindlichen Sprachkenntnisse für die Niederlassungsbewilligung betrifft, vorgeschlagen wird. Der Regierungsrat sieht die Umsetzung im Rahmen des EG AuG vor, da ein enger Zusammenhang mit der Regelung der Niederlassung besteht.

Die CVP fordert, dass die Motion, allenfalls Postulat betreffend Bildungsoffensive für Eltern von Kindern im Vorschulbereich (Vorlage 1566.1 - 12452) im Rahmen des Integrationsgesetzes umgesetzt wird. Der Regierungsrat stellt fest, dass der Kantonsrat obligatorische Deutschkurse mit Sozialinformation, obligatorische Erziehungskurse und den obligatorischen Besuch von

Spielgruppen oder Kinderkrippen abgelehnt hat und den erwähnten Vorstoss am 20. November 2008 nicht erheblich erklärt hat.

Bürgerrecht

Der Verband Zuger Bürgergemeinden vermisst die Verbindung zum Bürgerrechtsgesetz bzw. die Schaffung von Instrumenten, anhand derer der Grad der Integration für die Einbürgerung festgelegt werden könnte. Das Integrationsgesetz soll den Rahmen für die Förderung der Integration im Kanton Zug bilden. Die Anforderungen an die Integration im Einbürgerungsverfahren sind im eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsrecht geregelt. Zur Zeit ist beim Bund die Revision des Einbürgerungsgesetzes hängig, welche eine weitere Konkretisierung der Kriterien bringen soll. Im Bericht und Antrag des Regierungsrates zur Motion Thomas Villiger, Karl Nussbaumer und Manuel Aeschbacher betreffend einheitliche Einbürgerungskriterien im Kanton Zug vom 28. Juni 2011 beantragt der Regierungsrat die teilweise Erheblicherklärung der Motion (Vorlage 1714.2 - 13825). Die Präzisierung der Anforderungen in Bezug auf die von Einbürgerungswilligen erwarteten Sprachkenntnisse sollen im kantonalen Bürgerrechtsgesetz festgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Verschiedene Gemeinden monieren, dass die finanziellen Konsequenzen zu wenig klar seien. Die finanziellen Konsequenzen, die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, sind im Bericht aufgezeigt. Offen bleiben muss an dieser Stelle, wie sich exakt der Aufwand für konkrete Integrationsmassnahmen in den nächsten Jahren entwickelt. Das ist einerseits davon abhängig, welche Mittel der Bund für die Integrationsförderung zur Verfügung stellt. Der Bund stellt seine Gelder unter der Bedingung zur Verfügung, dass die Kantone und Gemeinden mindestens ebenso hohe Beiträge leisten. Andererseits sind die Höhe der Ausgaben für die Integration der Migrationsbevölkerung abhängig vom politischen Willen des Kantons und der Gemeinden. Der Regierungsrat erhält mit dem in diesem Gesetz verankerten Massnahmenplan (§ 5) ein entsprechendes Steuerungsinstrument. Nach Ansicht des Regierungsrates sollen die heute bestehenden und bewährten Massnahmen von Kanton, Gemeinden und Privaten weitergeführt werden. Aufwendungen in der Integrationsförderung können zudem auch als Investitionen betrachtet werden, die helfen sollen, spätere Folgekosten missglückter Integration zu vermeiden.

6.2 Zentrale Anträge

In der Vernehmlassung wurden verschiedene konkrete Anträge zu den einzelnen Paragraphen vorgebracht. Im Wesentlichen ging es dabei um folgende Anliegen:

Ziele und Grundsätze

Sehr viele Vernehmlassungsteilnehmende (CVP, SP, Alternative-die Grünen, die meisten Einwohnergemeinden, reformierte Kirche, Verein für die Beratung der ausländischen Arbeitnehmenden, Integrationsnetz, Asylbrücke, Agrupacion Familiar Española) wünschen sich einen ausführlicheren Zweckartikel oder die Verankerung wichtiger Grundsätze und Begriffe aus dem Bundesrecht oder der regierungsrätlichen Integrationspolitik im Gesetz. Auf die Aufnahme solcher Grundsätze hat der Regierungsrat bewusst verzichtet, weil der Kanton Zug gemäss konstanter Praxis schlanke Gesetze schafft. Bundesrecht, das in den Kantonen gleichermassen Geltung hat, wird in Zuger Gesetzen nicht wiederholt. Auch die zehn Grundsätze der Integrationspolitik des Regierungsrates basieren überwiegend auf bereits im Bundesrecht verankerten Grundsätzen. Diese werden jedoch eigens im Bericht und Antrag des Regierungsrates aufgelistet (vgl. Kap. 2.1 und 4) und dienen damit als Auslegehilfe.

Immer wieder gewünscht wird die Verankerung der Chancengleichheit und des Diskriminierungsschutzes. Das Diskriminierungsverbot und die Chancengleichheit sind im Sinne einer ge-

lingenden Integration zentrale Voraussetzungen. Die heutige Auffassung von Integration versteht Integrationsförderung und Diskriminierungsschutz als zwei Seiten der gleichen Medaille. Dies wird im Bericht des Bundesrates zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes vom 5. März 2010 ersichtlich, in welchem unter anderem festgestellt wird, dass Chancengleichheit durch direkte und indirekte Diskriminierungen behindert wird. Eine Integrationsförderung, die darauf abzielt, Migrantinnen und Migranten in ihrer Eigenverantwortung und der Entwicklung ihrer Fähigkeiten zu unterstützen, muss mit einer Politik gegen Diskriminierungen einhergehen. Dies nicht zuletzt - so der Bundesrat - damit das Potenzial der Migrantinnen und Migranten in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht voll genutzt werden kann. Im Kanton Zug war man sich der Bedeutung einer aktiven Haltung zur Bekämpfung der Diskriminierung und des Rassismus schon früh bewusst, wurde doch das Kompetenzzentrum Integration von 2001 bis 2008 als "Fachstelle für Integration und gegen Rassismus" geführt. Die im Jahr 2000 ins Leben gerufene Integrationskommission "Kommission für Integrationsfragen und gegen Rassismus" hatte ebenfalls bereits den Schutz vor Diskriminierung im Fokus. Nach Ansicht des Regierungsrates ist das Verbot der Diskriminierung bundesrechtlich bereits ausreichend verankert, so dass auf eine Wiederholung im kantonalen Recht verzichtet wird.

Vollzugsbehörden

Verschiedene Einwohnergemeinden und die CVP verneinen die Notwendigkeit, ein Kompetenzzentrum Integration aufzubauen. Wenn schon sei dieses eher beim Amt für Migration (CVP, EG Menzingen) oder bei der privaten Fachstelle Migration (FDP, ein Teil der Einwohnergemeinden, türkischer Verein) anzusiedeln. Dieser Forderung liegt ein Missverständnis zu Grunde: Das vom Bund finanziell unterstützte Kompetenzzentrum Integration besteht bereits seit dem Jahr 2001 bei der Direktion des Innern und ist somit kein neues Element. Es kommt hinzu, dass das AuG ab 2008 den Kantonen weitere Aufgaben übertragen hat, die inhaltlich mit den Aufgaben des Kompetenzzentrums eng verknüpft sind. Es ist dies zum einen die Ansprechstelle für Integrationsfragen, die gegenüber dem Bund, kantonalen Stellen, den Gemeinden und der Öffentlichkeit als Ansprechpartnerin zur Verfügung stehen muss. Zum andern ist die vom Bund vorangetriebene Weiterentwicklung der Integrationsförderung (vgl. Kap. 3.1) mit einem verstärkten Planungs- und Koordinationsaufwand der Kantone verbunden. All diese Aufgaben sind stark hoheitlicher Natur (Planung, Steuerung, Koordination) und daher nicht geeignet für eine Übertragung auf private Trägerinnen und Träger. Zudem müsste eine andere Trägerschaft entsprechende Kompetenzen und Kapazitäten erst aufbauen.

Verschiedene Vernehmlassungen (SP, Alternative-die Grünen, reformierte Kirche, Asylbrücke, Integrationsnetz, Centro Español) sprechen sich für die verbindliche Bildung einer Integrationskommission aus. Die CVP und der türkische Verein hingegen sehen die Notwendigkeit einer solchen Kommission nicht mehr gegeben. Der Regierungsrat möchte an der bestehenden offenen Formulierung in § 4 Abs. 2 festhalten. Einerseits will er grundsätzlich nur dann eine Kommission einsetzen, wenn er ihr auch einen sinnvollen Auftrag geben kann. Andererseits hat er mit dieser Formulierung auch die Möglichkeit, eine bestehende Kommission mit Integrationsfragen zu beauftragen und damit die Zahl der Kommission zu optimieren. Zudem erweist sich der zielgerichtete Einsatz von Arbeitsgruppen häufig als effiziente Form der Zusammenarbeit mit den betroffenen Akteurinnen und Akteuren.

Informationsauftrag

Die CVP, FDP, SP und verschiedene Einwohnergemeinden kritisieren die gemeinsame Zuständigkeit für die Information gemäss § 7, welche zu Doppelspurigkeiten führen könne. Der Informationsauftrag ist gemäss AuG auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene zu leisten. Der Kanton wird im Auftrag des Bundes ein Informationskonzept erarbeiten müssen, welches ein koordiniertes Vorgehen gewährleistet. Die nötigen Vorarbeiten wurden von der Direktion des Innern bereits an die Hand genommen. Als Prinzipien gelten: Kanton und Gemeinden informie-

ren die Bevölkerung je in ihrer Zuständigkeit. Die Regelstrukturen bemühen sich, allfällige Zugangsbarrieren abzubauen. Die bisherigen Instrumente der Information werden im Konzept berücksichtigt.

Erstgespräche

Die Einwohnergemeinde Oberägeri, die Bürgergemeinden, die reformierte Kirche, Pro Arbeit, das Integrationsnetz und die Asylbrücke möchten, dass Erstinformationsgespräche nicht nur angeboten, sondern obligatorisch werden sollen. Die CVP möchte eine Verpflichtung näher geprüft haben und wünscht generell zusätzliche Informationen. Gemäss eingeholter Auskunft beim Bundesamt für Migration ist eine Durchsetzung der Teilnahme, beispielsweise mit Androhung einer verwaltungsrechtlichen Busse, bei Bürgerinnen und Bürgern der EU und der EFTA aufgrund des Freizügigkeitsabkommens nicht möglich. Andere Kantone sehen solche Gespräche in ihren Integrationsbestimmungen trotzdem verpflichtend vor (BE) oder führen die Gespräche flächendeckend aber ohne rechtlichen Durchsetzungsanspruch ein (LU, BL, NE, JU). Im Kanton Luzern sind bei mehreren tausend Personen in den vergangenen zwei Jahren keine Verweigerungen zur Teilnahme bekannt. Erste Erfahrungen im Kanton Basel-Land gehen in die gleiche Richtung. Im Kanton Luzern werden diese Erstgespräche wissenschaftlich evaluiert, Ergebnisse liegen aber zur Zeit noch nicht vor.

Der Regierungsrat ging ursprünglich davon aus, dass das Amt für Migration ohnehin im Zusammenhang mit der Ausstellung des Ausländerausweises im persönlichen Kontakt mit allen Neuzuziehenden steht. Immer mehr werden inzwischen jedoch die Formalitäten im Zusammenhang mit dem Ausländerausweis auf dem Postweg erledigt. Der Regierungsrat beantragt daher neu, auf die Einführung flächendeckender Informationsgespräche zu verzichten. Es müssten sonst mindesten 1.5 Vollstellen und die entsprechende Infrastruktur für die Durchführung der Gespräche geschaffen werden. Der Aufbau der Logistik für die Abwicklung der Gespräche und das Organisieren von Dolmetscherinnen und Dolmetschern würde weitere Ressourcen binden. Aufwand und Nutzen stehen für den Regierungsrat damit in keinem Verhältnis. Er ist zudem der Ansicht, dass sich der Kanton Zug bereits durch eine eigentliche Willkommenskultur auszeichnet, indem alle Verwaltungsstellen des Kantons und der Gemeinden bereits sehr offen auf die Bedürfnisse der Migrationsbevölkerung eingehen. Diese Kultur soll weiter gepflegt und nicht an eine einzelne Stelle delegiert werden. Hingegen soll die bereits heute bestehende Erstinformation mittels schriftlichem Informationsmaterial weitergeführt und je nach Informationskonzept weiter ausgebaut werden. Auch soll das Gesprächsangebot für Neuzuziehende bei der Fachstelle Migration weiter bestehen.

Sprache

Verschiedene Einwohnergemeinden fordern, die Sprach- und Integrationskurse einerseits und die sprachliche Frühförderung andererseits nicht in verschiedene Zuständigkeiten zu geben. Sie unterstützen den Ansatz, dass Sprachkurse in die Zuständigkeit des Kantons fallen. Die FDP und die Einwohngemeinde Risch finden hingegen, dass die Sprachförderung eine Aufgabe der Gemeinden sei. Der Regierungsrat sieht hier die Möglichkeit einer sinnvollen Aufgabenteilung: Im Bereich der sprachlichen Frühförderung soll die Gemeinde zuständig sein, wie dies auch bereits bei der familienergänzenden Kinderbetreuung der Fall ist. Es sind u.a. die gemeindlichen Schulen die von einer vorschulischen Förderung besonders profitieren. Die Förderung der Kleinkinder soll zudem möglichst wohnortsnah erfolgen können. Die Koordination der Sprach- und Integrationskurse liegt jedoch bereits heute beim Kanton. Dies macht auch Sinn, da in diesem Bereich ein auf die verschiedenen Zielgruppen (Frauen, Schichtarbeitende, Branchenkurse, Tag- und Abendkurse usw.) und unterschiedlichen Sprachniveaus zugeschnittenes kantonales Angebot notwendig ist.

Private Fachstellen und Vereine

Die SP, die FDP, der Verein für die Beratung ausländischer Arbeitnehmenden und einige Einwohnergemeinden bemängeln, dass der Fachstelle Migration keine grössere Rolle zugestanden wird und stattdessen ein Ausbau in der kantonalen Verwaltung erfolgt. Es ist nicht die Absicht des Regierungsrates die Erfahrung und Kompetenz der Fachstelle in Frage zu stellen. Die bisherige Aufgabenteilung zwischen Kanton und der privaten Fachstelle Migration soll denn auch im Grundsatz beibehalten werden. Die Fachstelle Migration soll wie bisher die Beratung der Migrationsbevölkerung gemäss dem heutigen KRB betreffend Unterstützung von Institutionen zur Betreuung ausländischer Arbeitskräfte (BGS 834.25) sicherstellen. Dies entspricht dem Kernauftrag und der Kernkompetenz dieser Fachstelle. Gemäss § 11 des Integrationsgesetzes besteht nun auch eine explizite Grundlage zur Beratung der gesamten Migrationsbevölkerung und nicht nur der Arbeitnehmenden. Es ist sogar gut möglich, dass der Kanton und die Gemeinden inskünftig einen zusätzlichen Bedarf nach Dienstleistungen im Integrationsbereich haben und dafür geeignete Dritte damit beauftragen können (§ 4 Abs. 3). Für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben im Bereich der Steuerung und Koordination der Integrationspolitik (vgl. Abschnitt Vollzugsbehörden) erscheint dem Regierungsrat aber eine private Fachstelle als ungeeignet.

7 . Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Zweck

Integration wird als eine staatliche und gesellschaftliche Kernaufgabe verstanden. Sie ist Voraussetzung und wichtiges Element einer zukunftsgerichteten und erfolgreichen Bildungs-, Gesellschafts- und Arbeitsmarktpolitik. Dieser Paragraph umschreibt den Inhalt des Gesetzes in den Grundzügen.

Zu § 2 Begriffe

Der Begriff Migrationsbevölkerung umfasst die tatsächlich zugewanderte, rechtmässig anwesende Bevölkerung. Der Begriff Migrationsbevölkerung ist treffender als die Bezeichnung "ausländische Bevölkerung", die lediglich zum bürgerrechtlichen Status Auskunft gibt, jedoch nichts über den tatsächlichen Integrationsbedarf aussagt. Beispielsweise werden selbst Niedergelassene in der dritten Generation noch als "Ausländerinnen bzw. Ausländer" registriert. Deren Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben ist jedoch in den meisten Fällen verwirklicht. Hingegen können eingebürgerte Personen oder Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer einen tatsächlichen Integrationsbedarf aufweisen.

Die "Nachkommen" sind im Gesetzestext erwähnt, um darauf hinzuweisen, dass je nach Thematik teilweise auch Angehörige der zweiten Generation - also bereits in der Schweiz geborene Personen - einen spezifischen Integrationsbedarf haben. Darunter können auch Sensibilisierungsmassnahmen gehören, welche indirekt wiederum dieser Personengruppe zugute kommen (beispielsweise Diskriminierungen aufgrund des Namens beim Zugang zum Arbeitsmarkt). Zur Migrationsbevölkerung im Sinne dieses Gesetzes gehören auch Personen, die eine vorläufige Aufnahme oder den Flüchtlingsstatus erhalten haben. Nicht von diesem Gesetz erfasst sind Personen im laufenden Asylverfahren sowie ausreisepflichtige Personen mit einem Nichteintretensentscheid bzw. mit einem negativen Asylentscheid.

Bei neu Zuziehenden kann anfangs noch nicht abgeschätzt werden, ob aus einem geplanten kurzen Aufenthalt schliesslich eine lange Periode der Anwesenheit entsteht. Aus diesem Grund wird darauf verzichtet, den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf "langfristig anwesende" Personen einzuschränken.

Zu § 3 Allgemeine und spezifische Integrationsförderung

Abs. 1

Unter allgemeiner Integrationsförderung sind Massnahmen von Institutionen zu verstehen, welche das Ziel verfolgen, die Migrationsbevölkerung mit ihren Angeboten und Leistungen ebenso gut zu erreichen wie Ansässige. Für die Umsetzung der allgemeinen Integrationsförderung sind die Regelstrukturen zuständig (vgl. dazu § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 und 4).

Mit Regelstrukturen sind die Stellen gemeint, die für eine bestimmte Aufgabe zuständig sind (z.B. RAV, Schule, Spital, Steueramt, Sozialdienst, Berufsberatung, vorschulische Institutionen und Angebote usw.). Integration in den Regelstrukturen heisst, dass die zuständigen Stellen bei ihren Aktivitäten die unterschiedlichen Bedürfnisse der heterogenen Bevölkerung berücksichtigen ("Öffnung der Institutionen"). Das Ziel ist der barrierefreie Zugang zu den jeweiligen Angeboten und Leistungen für alle Bevölkerungsgruppen. Dazu sind unter Umständen für bestimmte Zielgruppen ergänzende Massnahmen erforderlich (z.B. Informationen, Fachaus-tausch, Öffentlichkeitsarbeit). Im weiteren Sinn sind mit Regelstrukturen auch Bereiche des Alltags mitgemeint wie das Quartier, die Nachbarschaft, Vereine usw.

Abs. 2

Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung richten sich an die Migrationsbevölkerung. Sie gehen auf spezifische Bedürfnisse von Zugewanderten ein, beispielsweise durch den Ein-satz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern. Die spezifische Integrationsförderung dient auch dazu, Lücken der Regelstrukturen zu schliessen. Diese bestehen namentlich dort, wo die Voraussetzungen zum Zugang zu den Regelstrukturen nicht gegeben sind (z.B. Sprachförde-rung und berufliche Integration für bestimmte Personengruppen). Massnahmen der spezifi-schen Integrationsförderung stützen sich in der Regel auf ausländerrechtliche Regelungen des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden. Sie sollen wenn möglich bereits beim Zuzug anset-zen. Die spezifische Integrationsförderung soll soweit möglich nahe den Regelstrukturen ange-siedelt werden.

Zu § 4 Vollzugsbehörden

Abs. 1 und 2

Zur erfolgreichen Steuerung der Integrationspolitik und -förderung als Querschnittsaufgabe ist auf jeder staatlichen Ebene eine systematische und übergreifende Vorgehensweise erforder-lich. Auf dieser Grundlage sind in einem Massnahmenplan umsetzungsorientierte Strategien zu entwickeln (siehe § 5).

Der Regierungsrat kann bei Bedarf eine Kommission oder ein Gremium einberufen, deren oder dessen Mitglieder über das jeweils spezifisch nachgefragte Fachwissen verfügen oder be-stimmte Bevölkerungsgruppen oder gesellschaftliche Bereiche repräsentieren.

Abs. 3

Massnahmen zur Integrationsförderung ergreifen sowohl der Kanton, das heisst alle Direktio-nen der kantonalen Verwaltung und verwaltungsexterne Stellen mit Leistungsauftrag, wie auch die Gemeinden.

Damit auch weiterhin flexibel auf den Integrationsbedarf in der Bevölkerung reagiert und dort gezielt gehandelt werden kann, wo es gerade nötig ist, werden von der Direktion des Innern auch kurzfristig Projekte unterstützt, sofern sie den Zielen des Massnahmenplans (vgl. dazu § 5) entsprechen. Aktuell wird der Integrationskommission jährlich ein Voranschlagskredit zuge-sprochen, über den sie zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben selbstständig verfügen kann (§ 4 Abs. 1 der Verordnung über die Kommission für Integrationsfragen und gegen Rassismus vom 8. August 2000, BGS 122.72). Sie unterstützt damit Projekte oder führt sie selbst durch.

Verwaltet wird der Integrationskredit von der Direktion des Innern. Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes wird die erwähnte Verordnung aufgehoben und der Direktion des Innern weiterhin die Kompetenz erteilt, im Rahmen des Massnahmenplans und des vom Kantonsrat genehmigten Budgets Projekte durchzuführen.

Abs. 4

Art. 57 AuG schreibt vor, dass die Kantone eine kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen einzurichten haben. Die Direktion des Innern ist bereits seit dem 1. Januar 2008 gegenüber dem Bund die Ansprechstelle für Integrationsfragen. Art. 9 VIntA definiert die Aufgaben dieser Stelle. Die Ausführungsbestimmungen zu AuG und AsylG sehen für die kantonale Ansprechstellstelle beim Meinungs- und Erfahrungsaustausch eine zentrale Rolle vor. Um die Gesamtkoordination im Bereich der Integration zu gewährleisten, geben die kantonalen Ansprechstellen dem Bund Auskunft über die im Kanton getroffenen integrationsrelevanten Massnahmen, über die zuständigen Stellen sowie deren Praxis. Dies betrifft namentlich auch die Verwendung der vom Bund ausgerichteten finanziellen Beiträge und die Wirksamkeit der geförderten Massnahmen. Das Bundesamt für Migration (BFM) und die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie führen einen regelmässigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch (§ 9 Abs. 1 VIntA).

Die Ansprechstelle Integration vernetzt und koordiniert auf kantonaler Ebene integrationsrelevante Aktivitäten, Massnahmen und Themen mit einer grossen Anzahl und Vielfalt von Institutionen, tauscht Informationen aus und arbeitet mit ausgewählten Partnerinnen und Partnern zusammen. Die erste wichtige Gruppe von Partnerinnen und Partnern bilden verwaltungsinterne Stellen (z.B. Berufsbildung, Weiterbildung, Arbeitsvermittlung, Migrationsamt, Integrationsschule, interdepartementale Arbeitsgruppen; zu Massnahmen in den Regelstrukturen siehe § 3 Abs. 1) und verwaltungsexterne Stellen mit Leistungsauftrag des Kantons (z.B. Fachstelle Migration, Punkto Jugend und Kind, eff-zett). Die zweite wichtige Gruppe von Partnerinnen und Partnern sind die Gemeinden. Hierzu sieht das Gesetz vor, dass diese ihre Ansprechstellen selber definieren. Die dritte wichtige Gruppe von Partnerinnen und Partnern sind Non-Profit-Organisationen, darunter insbesondere Anbieterinnen und Anbieter von Sprachkursen und Migrationsorganisationen. In den Verantwortungsbereich der Ansprechstelle Integration fällt bis 2013 die Konzipierung und ab 2014 die Umsetzung des mit dem Bund abgeschlossenen kantonalen Integrationsprogramms. Sie berät die diversen Akteurinnen und die Akteure in der konkreten Umsetzung in ihren Fachbereichen.

Gemäss Art. 96 AuG stellt der Grad der Integration bzw. die erfolgreiche Integration neu explizit ein Kriterium für behördliche Entscheide im Ausländerrecht dar. Dabei sind namentlich die Bereiche der Sicherheit, der Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache, der sozialen Integration sowie der Arbeit und Bildung zu beachten (Art. 4 VIntA). Je nach Anwendungsbereich sind diese Kriterien bei der Beurteilung des Einzelfalls unterschiedlich zu gewichten. Das Bundesamt für Migration hält im Bericht "IV Integration" vom 1. Januar 2008 explizit fest, dass bei Bedarf den zuständigen Behörden empfohlen wird, für die Bemessung der Integration an die kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen zu gelangen. Der Beizug kann bei Bedarf erfolgen, wobei der Ansprechstelle keine Entscheidbefugnis zukommt.

Die vier Hauptaufgabenbereiche des vom Bund durch einen jährlichen Beitrag mitfinanzierten Kompetenzzentrums Integration (KZI) der Direktion des Innern umfassen gemäss den Vorgaben des Bundes Beratung und Information, Grundlagen- und Öffentlichkeitsarbeit, Projektarbeit und Zusammenarbeit mit diversen gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren.

Im Bereich Beratung und Information erteilt es Informationen an Fachleute und Organisationen, die sich mit integrationspezifischen Fragen befassen, sowie an zugewanderte Personen mit integrationsrelevanten Fragen.

Im Bereich Grundlagen und Öffentlichkeitsarbeit leistet das KZI als "Wissenszentrale" Grundlagenarbeit (Situations-, Problem- und Bedarfsanalysen, Empfehlungen, Konzepte etc.) für Regelstrukturen, Fachstellen und Behörden. Das KZI erteilt Informationen und Beratung zu Fragen des Managing Diversity und zu Fragen der interkulturellen Arbeit, die von Personen und Institutionen in den Regelstrukturen abgerufen werden können.

Der Bereich Projektarbeit umfasst Information, Beratung und Begleitung von Personen, Organisationen und Trägerschaften bei der Entwicklung und Realisierung von integrationsfördernden Projekten. Das KZI entwickelt und initiiert Projekte, sucht und unterstützt geeignete Trägerschaften.

Der Bereich Zusammenarbeit umfasst nebst der Koordination und Zusammenarbeit mit integrationsrelevanten Akteurinnen und Akteuren auch die aktive Kontaktpflege zu Migrationsorganisationen sowie zu Personen und Institutionen in den Regelstrukturen.

Die einzelnen Direktionen und Einwohnergemeinden bleiben in der Umsetzung der Massnahmen in den Regelstrukturen verantwortlich. Die Direktion des Innern ihrerseits greift in diese Kompetenz nicht ein. Sie ist aber als Ansprechstelle Integration für die Koordination der Integrationsmassnahmen im ganzen Kanton und im Rahmen des kantonalen Massnahmenplans besorgt. Sie steht den anderen Direktionen und den Einwohnergemeinden für Beratung zur Verfügung. Die Direktionen und die Einwohnergemeinden sind ihr gegenüber zur Auskunft bezüglich getroffene und geplante Massnahmen verpflichtet, damit die Direktion des Innern als Ansprechstelle Integration dem Bund Rechenschaft ablegen kann.

Abs. 5

In der Ausgestaltung einer Ansprechstelle gegenüber dem Kanton ist die Gemeinde frei. Sie ist vor dem Hintergrund der Integration als Querschnittsaufgabe besorgt, dass auch auf Gemeindeebene Integrationserfordernisse erkannt und Massnahmen zur Integrationsförderung koordiniert und umgesetzt werden. Bereits heute haben die Einwohner- und Bürgergemeinden der Direktion des Innern eine Ansprechstelle für Integration gemeldet.

Die Ansprechstelle hat folgende Aufgaben zu erfüllen bzw. weist folgende Kompetenzen auf:

- ist Kontaktperson für den Integrationsbereich gegenüber dem Kanton,
- kennt die Integrationsangebote in ihrer/seiner Gemeinde (z.B. Deutschkurse, sprachliche Frühförderung, interkulturelle Begegnungsanlässe, Informationsanlässe für ausländische Eltern an Schulen, Neuzuzügeranlässe etc.), ist mit den Regelstrukturen vernetzt und hat Koordinationsaufgaben,
- kann Ideen einbringen, was auf Gemeindeebene fehlt und wo die Integration besser gefördert werden kann (z.B. im Bereich Öffnung der Institutionen)
- leitet Informationen des Kantons zum Thema Integration innerhalb der Gemeinde an relevante Stellen und Personen weiter (Vereine, Schule, schulergänzende Kinderbetreuungsangebote, Einwohnerkontrolle etc.),
- informiert den Kanton über Entwicklungen oder Probleme im Zusammenhang mit Integration in der Gemeinde,
- steht im Austausch mit dem/r gemeindlichen Deutschkurskoordinator/in,
- informiert die Gemeindebehörden über Entwicklungen im Integrationsbereich,
- wendet sich an den Kanton um Unterstützung bei Fragen oder beim Aufbau und/oder Mitfinanzierung von lokalen Integrationsprojekten.

Zu § 5 Massnahmenplan

Abs. 1 und 2

Der kantonale Massnahmenplan bildet die Grundlage für das mit dem Bund ab 2014 abzuschliessende kantonale Integrationsprogramm.

Der Massnahmenplan umfasst die Ziele der Integrationspolitik, Massnahmen (inkl. Kostenrahmen) zur Integrationsförderung in den Regelstrukturen, die Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton im Bereich der spezifischen Integrationsförderung und allfällige ergänzende kantonale Massnahmen im Sinne dieses Gesetzes oder gemäss Bundesrecht. Die Direktion des Innern legt dem Regierungsrat periodisch einen Evaluationsbericht vor.

Der kantonale Massnahmenplan richtet sich am entsprechenden Vorgehen auf Bundesebene aus: Ein "Massnahmenpaket" von 46 Massnahmen in 15 Bundesämtern wird jährlich bezüglich Umsetzung überprüft. Im Kanton Zug erarbeitet die Direktion des Innern in enger Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Direktionen und den Einwohnergemeinden (in allen Bereichen, die die Gemeinden betreffen) einen solchen Massnahmenplan. Der Massnahmenplan wird periodisch, mindestens einmal pro Legislatur, erstellt und richtet sich nach der jeweiligen Laufzeit der Integrationsförderprogramme des Bundes. Der Regierungsrat kann auch Dritte mit der Durchführung allfälliger Massnahmen beauftragen oder diese unterstützen.

Der Massnahmenplan umfasst Prozesse, die sich an die Institutionen selber richten (z.B. die Überprüfung von Rekrutierungsverfahren, Erreichung von spezifischen Bevölkerungsgruppen, adäquate Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, transkulturelle Kompetenzen der Beschäftigten). Nebst der Ausrichtung der Regelstrukturen auf eine vielfältige "Kundschaft" und Mitarbeitende sowie Dienstleistungen, die von allen Bevölkerungsgruppen wahrgenommen werden, kann es sinnvoll sein, innerhalb der Regelstrukturen Massnahmen spezifischer Integrationsförderung einzuführen (z.B. interkulturelles Übersetzen oder Vermitteln, Informationsabende in Fremdsprachen für Eltern im Hinblick auf die Schul- und Berufskarriere ihrer Kinder). Weiter sind im Massnahmenplan alle Bereiche aufgeführt, in welchen kantonale, gemeindliche oder zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure tätig sind. Der Massnahmenplan kann alle Integrationsmassnahmen umfassen, welche den Zielen dieses Gesetzes entsprechen oder Bundesrecht vollziehen. Somit können beispielsweise auch Massnahmen aus der Domäne der Schule, der Gesundheit oder des Sports, dessen Integrationspotenzial insbesondere für Kinder und Jugendliche gross sein kann, unterstützt werden.

Zu § 6 Zusammenarbeit

Bei der Integrationsförderung arbeiten alle Beteiligten zusammen. Dies gilt insbesondere für

- die Behörden, Verwaltungseinheiten und Organisationen des Kantons und der Einwohnergemeinden
- die Sozialpartnerinnen und die Sozialpartner
- die kantonalen kirchlichen Körperschaften und Religionsgemeinschaften
- die Forschung und Lehre
- die Beratungsstellen
- die privaten Organisationen, insbesondere Migrationsorganisationen

Die Zusammenarbeit soll aber auch mit den Bürgergemeinden gefördert werden, weil ihre Erfahrungen aus den Einbürgerungsverfahren für die Integration wichtige Erkenntnisse beinhalten können. Deshalb sollen die Erfahrungen der Bürgergemeinden aus der Praxis in allfällige Massnahmen im Rahmen des kantonalen Massnahmenplans auf Gemeindeebene und gegebenenfalls Kantonsebene einfliessen können. Hierzu ist ein regelmässiger Austausch zwischen dem Kanton und den Bürgergemeinden erforderlich.

Zu § 7 Information

Die Erfüllung der bereits in Art. 56 AuG festgehaltenen Informationsaufgabe des Kantons und der Einwohnergemeinden stellt die Basis einer wirkungsvollen Integrationspolitik und -förderung dar. Es handelt sich um eine Verbundaufgabe, weshalb der Kanton und die Einwohnergemeinden zusammenarbeiten.

Abs. 1

Die Bevölkerung wird zu verschiedenen integrationsrelevanten Themen informiert. Darunter fällt beispielsweise die Sensibilisierung zur Vielfältigkeit der Migrationsbevölkerung, die Bedeutung der Migrationsbevölkerung für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des Kantons und das Aufgreifen von Aspekten im Bezug auf Migration, die in der Öffentlichkeit diskutiert werden.

Durch gezielte und thematisch geeignete Information wird der Migrationsbevölkerung das zur Integration notwendige Wissen vermittelt. Wichtig ist insbesondere die rechtzeitige Information der betroffenen Migrationsbevölkerung über das Schulsystem. Eine erfolgreiche schulische Laufbahn wird wesentlich durch das Vorwissen und die Kenntnisse über das Bildungssystem und die Erziehungseinstellungen der Erziehungsberechtigten geprägt. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass Kenntnisse zum Schulsystem, zum Ablauf des Schulbetriebs und den Hauptaufgaben der Schule frühzeitig vermittelt werden. Erziehungsberechtigte sollen gleichzeitig auf ihre zugeordnete Rolle als unterstützender Part ihrer Kinder aufmerksam gemacht werden. Um bildungsferne Personen zu erreichen, werden geeignete Formen der Kontaktaufnahme eingesetzt (Schlüsselpersonen, interkulturelle Vermittlung).

Eine Arbeitsstelle beschleunigt erwiesenermassen den Integrationsprozess von fremdsprachigen Zugewanderten. Nicht immer ermöglicht jedoch die konkrete berufliche Tätigkeit eine Auseinandersetzung mit dem gesellschaftlichen Umfeld oder die Umgangssprache bei der Arbeit ist nicht Deutsch. Durch gezielte Information der Arbeitgeberschaft soll erreicht werden, dass diese ihre Arbeitnehmenden für den Besuch von Sprach- und Integrationskursen motivieren und den Besuch unterstützen, sofern es die betrieblichen Verhältnisse ermöglichen. Dies kann mit Zurverfügungstellung von Arbeitszeit (Ausschöpfung der organisatorischen und betrieblichen Freiräume) und/oder finanziellen Beiträgen für den Besuch von Sprach- und Integrationskursen und/oder durch Unterstützung von gemeinnützigen Institutionen, die in der Integrationsförderung tätig sind, erfolgen. Behörden und Ämter, die im Bereich Berufsberatung und Erwerbslosigkeit tätig sind, sollen ihre Informationen so aufbereiten, dass ein möglichst breiter Kreis von Nutzerinnen und Nutzern Zugang erhält.

Abs. 2

Der Kanton legt die Mindestvorgaben betreffend Information der einheimischen Bevölkerung und der Migrationsbevölkerung, welche der Kanton und die Einwohnergemeinden zu erfüllen haben, in einer Verordnung fest.

Abs. 3

Der Bund beabsichtigt, im Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (SR 431.01) die Aufgaben der Bundesstatistik dahingehend zu ergänzen, dass die Datenerhebung und die Datenauswertung auch Grundlagen zu vertieften Analysen über die erreichte Integration und Chancengleichheit von Migrantinnen und Migranten und Personen mit Migrationshintergrund bieten sollen. Das Bundesamt für Statistik erstellt bis 2012 ein kohärentes Beobachtungssystem, welches über Strukturen und Prozesse der Integration regelmässig, systematisch und fortschreibungsfähig informiert.

Dem Bund angepasst braucht es auch auf kantonaler und gemeindlicher Stufe entsprechende Auswertungen, um die Integrationspolitik anhand realer Gegebenheiten zu entwickeln und effizient auszurichten. Um Integrationsverläufe abzubilden sind z.B. Erhebungen über Schul- und Berufskarrieren respektive -ausbildungen zu erfassen, die Auskunft über Chancengleichheit und Entwicklungen von bestimmten Bevölkerungsgruppen geben. Wichtig wären auch Angaben über die durchschnittliche Verweildauer gewisser Gruppen wie auch deren räumliche Aufteilung im Kanton.

Zu § 8 Erstinformation

Der Kanton stellt für die neu zuziehende Migrationsbevölkerung im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung die Erstinformation sicher. Er bietet ihnen dafür gemäss den Vorgaben des Bundes Informationen an (z.B. Willkommensbroschüren des Bundes und des Kantons, Integrationskurse [§9], Beratungsangebote [§ 11]) und stellt allen Informationsmaterial u.a. für Deutschkurse zur Verfügung. Für das Informationsmaterial sind im Sinne einer Verbundaufgabe und gemäss des Informationsauftrags des AuG Bund, Kantone und Gemeinden in ihren jeweiligen Zuständigkeiten verantwortlich.

Eine aktiv gestaltete Integrationspolitik fängt mit dem Zuzug einer Person an: Der Kanton und die Einwohnergemeinden machen mit Willkommensangeboten den ersten Schritt und nehmen die Gelegenheit wahr, mit allen, das heisst auch mit sonst schwer erreichbaren, bildungsfernen Gruppen, wie auch mit hochqualifizierten Spezialistinnen und Spezialisten in Kontakt zu treten. Die Erstinformation ermöglicht es, Botschaften und Anliegen des Kantons zu transportieren, eine Orientierungshilfe über Angebote im Kanton Zug zu geben und Erwartungen der Gesellschaft und der Behörden (z.B. das Erlernen von Deutsch) und soziale Gepflogenheiten zu vermitteln. Gegenwärtig verschickt die Fachstelle Migration regelmässig an die Neuzugezogenen einen Brief in zwölf Sprachen mit einer Willkommensbroschüre, die gemeinsam von der Direktion des Innern und der Fachstelle Migration finanziert und herausgegeben wird. Weiter wird auch auf erhältliche schriftliche Informationen hingewiesen. Ebenso wird auf das muttersprachliche Beratungsangebot der Fachstelle Migration verwiesen. Nach Angaben der Fachstelle Migration melden sich auf diese Weise 5 % der Angeschriebenen für ein persönliches Gespräch. An die meist einmal jährlich stattfindenden Veranstaltungen für Zuzügerinnen und Zuzüger der Gemeinden werden alle Zugezogenen schriftlich eingeladen. An der Veranstaltung wird ihnen die Gemeinde vorgestellt und weitere Informationen abgegeben.

Zu § 9 Sprach- und Integrationskurse

Abs. 1

Bereits heute koordiniert und finanziert der Kanton den Grossteil der Sprachkurse für die Migrationsbevölkerung. Da sich dies bewährt hat, überträgt das Gesetz die gesamte Gewährleistung der Sprach- und Integrationskurse dem Kanton. Somit wird die erheblich erklärten Motion von Rupan Sivaganesan und anderen betreffend sprachliche Integration von Ausländerinnen und Ausländern umgesetzt was die geforderte Förderung und Koordination eines flächendeckenden und den migrantischen Bedürfnissen angepasste Deutschkursangebot anbelangt (Vorlage 1531.2-12658 Die sprachliche Frühförderung hingegen soll Sache der Einwohnergemeinden sein (§ 10). Für Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen steht im Rahmen der obligatorischen Schulzeit das Bildungsangebot "Deutsch als Zweitsprache" zur Verfügung (§ 33^{bis} des Schulgesetzes vom 27. September 1990, BGS 412.11).

Wichtige Voraussetzung für die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben ist eine ausreichende Kommunikation. Das Angebot an niederschweligen Deutschkursen wird bedarfsgerecht ausgestaltet. Die Zielgruppen umfassen insbesondere unterprivilegierte Personen aus der Migrationsbevölkerung, die verschiedene Hindernisse zum Besuch von Deutschkursen

überwinden müssen (niedriges Einkommen, schlechte oder fehlende Schulerfahrungen, unflexible Arbeitszeiten, Doppelbelastung von Beruf und Familie, mangelnde Schreib- oder Schriftkenntnisse etc.).

Integrationskurse sollen dazu beitragen, das System des föderalistischen, demokratischen Staates zu verstehen, die Schweiz und den Kanton Zug mit ihren Gepflogenheiten und den Regeln des Alltags kennenzulernen. Weiter sollen die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger, die Gleichstellung von Frau und Mann, das Gesundheitssystem, die Freiheit des Individuums in seiner Lebensgestaltung und weitere Themen angesprochen werden. Dadurch können alltägliche Besorgungen und Behördengänge erledigt werden, der Austausch mit der einheimischen Bevölkerung erleichtert und der gesellschaftliche Zusammenhalt gefördert werden. Integrationskurse können für spezifische Zielgruppen angeboten werden. In der Integrationschule besteht für zuwandernde Jugendliche die Möglichkeit, ein einjähriges Integrationsprogramm zu absolvieren. Dieses verbindet das Vermitteln von Deutschkenntnissen, allgemeinem Schulstoff wie auch von staats- und gesellschaftspolitische Kenntnissen.

Abs. 2

Als Beitrag zur persönlichen Integration wird von den Teilnehmenden gemäss ihren finanziellen Möglichkeiten eine Mitbeteiligung an den Kurskosten verlangt. Durch die Formulierung "einer angemessenen Beteiligung an den Kurskosten" wird gewährleistet, dass auch Personen in finanziell knappen Verhältnissen der Kursbesuch ermöglicht wird.

Zu § 10 Sprachliche Frühförderung

Abs. 1

Der sprachlichen Frühförderung kommt in der Integrationsförderung eine hohe Priorität zu, da die ersten Lebensjahre eines Kindes für den Spracherwerb, das Erlernen der Regeln des gesellschaftlichen Umgangs, die motorische Entwicklung und die Gesundheit insgesamt nachhaltig prägend sind.

Da für die familienergänzende Kinderbetreuung die Gemeinden zuständig sind, fällt auch die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes an Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter in die Kompetenz der Gemeinden. Je nach Ausgestaltung der Spielgruppen oder anderer Angebote, kann die sprachliche Frühförderung in (bestehenden) vorschulischen Institutionen oder Angeboten stattfinden oder es werden spezifische Angebote geschaffen. Das bedarfsgerechte Angebot an Sprachförderung kann diverse Möglichkeiten der Ausgestaltung umfassen. Mehrere Gemeinden verfügen hier bereits heute über verschiedene Angebote, beispielsweise Risch, wo etwa ein Deutschkurs für den Vorkindergarten gekoppelt mit Elterninformationen stattfindet. Alle Angebote des Frühbereichs führen zu einem erfolgreicherem Start in der Schule und sind ein Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit.

Abs. 2

Um die Wirkung der sprachlichen Frühförderung auch ausserhalb der familienergänzenden Betreuung nachhaltig zu sichern, sind Integrationsmassnahmen für Erziehungsberechtigte ein geeignetes Mittel. In Ausnahmefällen und zum Wohl des Kindes kann der obligatorische Besuch einer Spielgruppe/Kinderkrippe oder die Teilnahme an Erziehungskursen gestützt auf das Vormundschaftsrecht (Art. 307 Abs. 3 ZGB) verfügt werden.

Abs. 3

Als Beitrag zur persönlichen Integration wird von den Teilnehmenden gemäss ihren finanziellen Möglichkeiten eine Mitbeteiligung an den Kurskosten verlangt. Durch die Formulierung "einer angemessenen Beteiligung an den Kurskosten" wird gewährleistet, dass auch Personen in finanziell knappen Verhältnissen der Kursbesuch ermöglicht wird.

Zu § 11 Beratung

Abs. 1

Ergänzend zu den Bemühungen der Regelstrukturen, die Verständigung in ihren Bereichen sicherzustellen, wird eine Beratung auf Deutsch und in den häufigsten Erstsprachen der Migrationsbevölkerung zur Verfügung gestellt. Sie umfasst die Themen Ausländerrecht, Aufenthalt und Rückwanderung und ausländerrechtliche Aspekte, die sich aus dem Miet-, Arbeits- oder Sozialversicherungsrecht ergeben. Ebenso ermöglicht eine auf die Bedürfnisse und Anliegen der Migrationsbevölkerung spezialisierte Beratungsstelle eine optimale Triage zu anderen Fachstellen und Diensten. Die Beratung steht der ganzen Migrationsbevölkerung offen. Damit wird der Anwendungsbereich des Beratungsangebots, welches für ausländische Arbeitskräfte vorgesehen war und mittels Leistungsvereinbarung zwischen dem Regierungsrat, vertreten durch die Volkswirtschaftsdirektion, und dem Verein für die Betreuung der ausländischen Arbeitnehmenden durch die Fachstelle Migration angeboten wird, vergrössert.

Abs. 2

Als Beitrag zur persönlichen Integration wird von den Rat Suchenden gemäss ihren finanziellen Möglichkeiten eine Mitbeteiligung an den Beratungskosten verlangt. Durch die Formulierung "einen angemessenen Kostenbeitrag" wird gewährleistet, dass auch Personen in finanziell knappen Verhältnissen das Beratungsangebot nutzen können. Die Subventionierung der Angebote erfolgt durch den Kanton.

Zu § 12 Beiträge an Einwohnergemeinden und Dritte

Der Kanton leistet Beiträge an Einwohnergemeinden und Dritte in Form von Beitragsbeschlüssen, Leistungs- oder Subventionsvereinbarungen.

8. Finanzielle Auswirkungen

Das vorliegende Gesetz schafft die Grundlagen für eine zukunftsgerichtete, koordinierte Zuger Integrationspolitik mit einer früh einsetzenden und präventiv wirkenden Integrationsförderung. Bei den erforderlichen finanziellen Mitteln handelt es sich daher um Investitionen, die mittel- und langfristig grosse Einsparungen bewirken können.

Um die Ziele des Gesetzes zu erreichen und gleichzeitig auch die Bundesvorgaben erfüllen zu können, sind zusätzliche Personalressourcen unumgänglich. Für den Bereich Integration stehen der Direktion des Innern im kantonalen Sozialamt aktuell lediglich 1.0 Personalstellen zu. Andere Kantone stellen für die Integrationsförderung deutlich mehr Personal zur Verfügung. Im Kanton Luzern könnten 6.8 Personalstellen eingesetzt werden, im Kanton Schwyz 2.0. Andere, in Bezug auf die Bevölkerungszahl und die innerkantonalen Zuständigkeiten vergleichbare Kantone wie Schaffhausen, Graubünden oder Basel-Land setzen dafür zwischen 2.1 und 3.6 Stellen ein.

Vollzug neues Ausländergesetz (AuG)

Mit der Einführung des neuen Ausländergesetzes (AuG, SR 142.20) per 1. Januar 2008 wurden dem Kanton betreffend Integration die folgenden zusätzlichen Aufgaben übertragen, die im Stellenplan noch nicht berücksichtigt sind, da die nötigen Ressourcen im Zusammenhang mit dem Integrationsgesetz beantragt werden sollen:

- Ansprechstelle für Integrationsfragen (Art. 57 AuG; vgl. auch § 4 Abs. 4):
Vernetzung und Koordination, Reporting gegenüber dem Bund, Ansprechstelle für Gemeinden und andere Direktionen sowie für andere Kantone
- Informationsauftrag für Ausländerinnen und Ausländer sowie die einheimische Bevölkerung (Art. 56 AuG; vgl. auch §§ 5, 7 und 9)
- Umfassender Auftrag zur Integrationsförderung (Art. 53 AuG):
Entwicklung und Umsetzung des Programms Sprache und Bildung
- Verwaltung der Bundesbeiträge für die Integrationsförderung (Art. 55 AuG; vgl. § 4 Abs. 4) und Kompetenzzentrum Integration

Die Umsetzung der Aufgaben gemäss AuG erfordern eine Erhöhung des Stellenetats der Direktion des Innern um 1.0 Personalstellen.

Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes

Wie der Bundesrat in seinem Bericht zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes, gestützt auf die Motion Schiesser, festhält, will der Bund fortan eine aktivere strategische Rolle einnehmen und nur Beiträge an kantonale Integrationsförderprogramme leisten, die den Vorgaben des Bundes entsprechen. Ab 2014 sind folgende Förderbereiche vorgesehen: Information und Beratung, Bildung und Arbeit, interkulturelle Übersetzung und soziale Integration (fakultativ). Die Vorgaben beziehen sich auf die Entwicklung eines Aktionsplans in den Regelstrukturen, auf die Bereiche der spezifischen Integrationsförderung, verbindliche Ziele, die Erarbeitung von Konzepten sowie ein Qualitätssicherungssystem, und sie beinhalten eine Mitfinanzierungspflicht der Kantone. Die Bundesbeiträge sollen laut dem Bericht des Bundesrates ab 2014 erhöht werden². Die künftigen Vorgaben des Bundes hinsichtlich Konzeptarbeiten, Planung, Durchführung und Evaluation von integrationsfördernden Massnahmen bewirken bei der Direktion des Innern einen Mehraufwand im Rahmen von mindestens 0.3 Personalstellen.

Integrationsgesetz

Das vorliegende Gesetz wurde in Übereinstimmung mit den Vorgaben und Plänen des Bundes entwickelt. Der Hauptteil der beantragten Personalstellen ist auf die Aufgaben gemäss AuG und die Umsetzungsarbeiten im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes zurückzuführen. Ergänzend zu den oben aufgeführten erforderlichen Personalstellen werden mit der Inkraftsetzung dieses Gesetzes insbesondere für die Erarbeitung und Umsetzung des Massnahmenplans (§ 5), die Koordination und Planung der Massnahmen im Bereich der Regelstrukturen (§ 3 Abs. 1) und die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und weiteren Akteurinnen und Akteuren (§ 6) mindestens 0.2 Personalstellen für die Direktion des Innern benötigt.

Zusammenfassung:

Der Vollzug der Aufgaben des Ausländergesetzes, die Erfüllung der Vorgaben des Bundes im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Beiträge an kantonale Integrationsförderprogramme sowie der Vollzug des vorliegenden Integrationsgesetzes erfordern für die Direktion des Innern (Sozialamt) einen Mehrbedarf von 1.5 Personalstellen. Insgesamt ist mindestens mit einer Erhöhung von 1.0 auf 2.5 Personalstellen ab Inkraftsetzung des Gesetzes zu rechnen. Es wird sich zeigen, ob die dazumal zur Verfügung stehenden für die Erfüllung der vom Bund geforderten Aufgaben ausreichen. Allenfalls ist zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes eine Stellenerhöhung

² Im Rahmen der bisherigen Programmvereinbarung zur Angebotsentwicklung im Bereich Sprache und Bildung hat der Bund 45% der gesamten Kosten geleistet.

notwendig. Die Finanztabelle am Schluss dieses Kapitels zeigt die Kosten dieser zusätzlichen 1.5 Personalstellen ab Juli 2012.

Der aktuell geplante Sachaufwand für integrationsfördernde Massnahmen beträgt für die Jahre 2012 und 2013 je Fr. 479'000.-, für das Jahr 2014 Fr. 484'000.-, der geplante Ertrag (Bundesbeteiligungen) je rund Fr. 220'000.-. Die effektive Entwicklung des Sachaufwands kann zur Zeit nicht beziffert werden. Er hängt von der Art und Anzahl der Integrationsmassnahmen ab, die ergriffen werden. Solche sind gemäss Integrationsgesetz dem Regierungsrat in den Bereichen Information, der allgemeinen (Regelstrukturen) und der spezifischen Integrationsförderung vorzulegen. Es obliegt dem Regierungsrat, im Rahmen des Massnahmenplans den Sachaufwand zu steuern. In Zukunft stehen wahrscheinlich höhere Förderbeiträge des Bundes zur Verfügung, die an eine Mitfinanzierung des Kantons gebunden sind. Gemäss dem gegenwärtigen Verhandlungsergebnis des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) und der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) über die Grundsätze der zukünftigen Zusammenarbeit Bund - Kantone in der spezifischen Integrationsförderung (Stand 25. Mai 2011) können im Kanton Zug maximal Bundesbeiträge von CHF 686'260.- eingesetzt werden, sofern die Kantonsbeiträge mindestens die gleiche Höhe von CHF 686'260.- aufweisen werden (die fixe Integrationspauschale aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich steht den Kantonen weiterhin zusätzlich in der bisherigen Höhe ohne finanzielle Eigenbeteiligung der Kantone zu). Somit ist mit einer Erhöhung des Finanzbedarfs für kantonale Massnahmen und Projekte zu rechnen. Der Sachaufwand und der Ertrag aus Bundesmitteln kann erst mit der Verabschiedung des Massnahmenplans angegeben werden.

Approximative Kosten der zusätzlichen 1.5 Personalstellen ab Juli 2012

A	Investitionsrechnung	2011	2012	2013	2014
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand			0	0
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand		117'375.-	238'200.-	241'800.-
	effektiver Ertrag				

9. Parlamentarische Vorstösse

Motion von Eusebius Spescha und Markus Jans betreffend Schaffung eines Integrationsgesetzes vom 10. April 2007 (Vorlage Nr. 1525.1 - 12352)

Die Motion ist mit Vorliegen dieses Gesetzes erfüllt und kann daher als erledigt abgeschrieben werden.

10. Anträge

Gestützt auf diesen Bericht stellen wir folgende Anträge:

1. Auf die Vorlage Nr. 2073.2 - 12867 sei einzutreten und es sei ihr zuzustimmen.
2. Es sei folgende Motion im Sinne unserer Erwägungen als erledigt abzuschreiben:

Motion von Eusebius Spescha und Markus Jans betreffend Schaffung eines Integrationsgesetzes vom 10. April 2007 (Vorlage Nr. 1525.1 - 12352),

Zug, 6. September 2011

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Der Landschreiber: Tino Jorio